

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorbemerkungen	V 1 - V 6
Abkürzungen	
1. Straßen, Wege und Zufahrten	
1.1 Änderung bestehender Straßen, Wege und Zufahrten	1 - 22
1.2 Neubau	23 - 26
2. Bauwerke und Anlagen	
2.1 Brückenbauwerke	27 - 51
2.2 Lärmschutz	52 - 84
2.3 Stützbauwerke	85 - 86
2.4 Parkplätze	87 - 87
2.5 Mast	87 - 87
3. Entwässerung	
3.1 Freie Strecke	88 - 94
3.2 Behandlungs- und Rückhaltebecken	95 - 98
3.3 Entwässerungsanlagen fahrbahnabgewandter Flächen	99 - 101
3.4 Rückbau von Versicker- und Rückhalteanlagen	101 - 102
4. Leitungen	
4.1 Telekommunikationseinrichtungen	103 - 110
4.2 Elektrizitätsanlagen	111 - 123
4.3 Abwasserbeseitigung	124 - 127
4.4 Wasserversorgung	128 - 132
4.5 Gasleitung	132 - 136
4.6 Pipeline	137 - 137
4.7 Fernheizleitung	138 - 138
4.8 Nachrichtentechnik	139 - 148

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen. Der Umfang der Planfeststellung wird durch die Bezeichnungen „Beginn der Planfeststellung“, „Ende der Planfeststellung“ und/oder durch die farbige Darstellung in den Plänen der Unterlage 5 festgelegt. Die Maßnahme umfasst den 6-streifigen Ausbau der A 3 von Bau-km 491+640 bis 506+300.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzulegende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen und Wege richtet sich nach § 12 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. für Straßen und Wege nach Landesrecht nach Art. 32 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahnen einschl. aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (§§ 5 Abs. 1 i. V. m. 3 Abs. 1 FStrG). Für die Bundesstraßen ist ebenfalls die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Baulastträger, soweit nicht § 5 Abs. 2 FStrG gilt.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen:
der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen:
die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG),
soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen:
die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),

- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG),
 - soweit ausgebaut:
die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut:
die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.
- beschränkt öffentliche Wege:
die Gemeinden (Art. 54 a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege:
die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahnen mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13 a, 13 b FStrG i. V. m. der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Straßen und Wege nach Landesrecht sowie der öffentlichen Feld- und Waldwege richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung von Kreuzungen mit Anlagen der Bahn AG richtet sich nach Eisenbahnkreuzungsrecht.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 7 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 8 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilflächen sind beschrieben bzw. kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit die Möglichkeit, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Niederschlagswasser von Straßen und Wegen breitflächig über Bankette und Böschungen erlaubnisfrei versickert.

Die Einleitung von Niederschlagswasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Zur Erstellung von Durchlässen werden vorhandene Gräben während der Bauzeit soweit erforderlich über Hilfsgerinne umgeleitet oder mittels Pumpbetrieb übergeleitet.

Einzelheiten zur Entwässerung, insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes" (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den "Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen" (MABl Nr. 19/1981 S. 472 – 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Straßenbauverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, Folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die evtl. notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

A	Autobahn (z. B. A 96)
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Br. Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Regelungsverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gem.	Gemarkung
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
RLuS 2012	Richtlinie über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten

öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PLF	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RASt	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
- RAS-Q	Teil: Querschnitte
- RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAS-K-2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RQ	Regelquerschnitt
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
UNB	Untere Naturschutzbehörde (Landkreis oder kreisfreie Stadt)
HNB	Höhere Naturschutzbehörde (Regierung)
WWA	Wasserwirtschaftsamt
ZTV-Lsw	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzanlagen an Straßen
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015												
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5												
1.1.1 Unterlage 5.1 Blatt 1T-7	A 3: 491+640 bis 506+300	Bundesautobahn A 3 Nürnberg – Passau Ausbau im Abschnitt AK Regensburg – AS Rosenhof	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung	Die bestehende A 3 wird von Bau-km 491+640 bis 506+300 von derzeit vier auf sechs Fahrstreifen ausgebaut. Der durch Umnutzung des damaligen Seitenstreifens entstandene Bereich mit sechs Fahrstreifen zwischen AK Regensburg und AS Regensburg-Universität wird mit einem Seitenstreifen ergänzt. Die Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen werden der Fahrbahnverbreiterung entsprechend angepasst. Der Ausbauabschnitt schließt bei Bau-km 491+640 am östlichen Widerlager des Kreuzungsbauwerkes A 3 / A 93 an die bestehende A 3 an und wird ca. 0,9 km nach der AS Rosenhof zwischen Bau-km 505+930 und 506+300 auf den Bestand zurückgeführt. Die Baulänge beträgt 14,66 km. Die Autobahn erhält den zweibahnigen, 6-streifigen Querschnitt RQ 36 gemäß RAA, Ausgabe 2008. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Bankett:</td> <td style="text-align: right;">1,50 m</td> </tr> <tr> <td>Fahrbahn (mit Seitenstreifen):</td> <td style="text-align: right;">14,50 m</td> </tr> <tr> <td>Mittelstreifen:</td> <td style="text-align: right;">4,00 m</td> </tr> <tr> <td>Fahrbahn (mit Seitenstreifen):</td> <td style="text-align: right;">14,50 m</td> </tr> <tr> <td>Bankett:</td> <td style="text-align: right;">1,50 m</td> </tr> <tr> <td>Kronenbreite</td> <td style="text-align: right;">36,00 m</td> </tr> </table> Der Oberbau wird entsprechend der Belastungsklasse 100 gemäß RStO 2012 hergestellt. Von Bau-km 491+640 bis 504+735 wird aus Lärmschutzgründen auf beiden Richtungsfahrbahnen ein Lärmschutzbelag eingebaut, der dauerhaft eine Lärminderung von 5 dB(A) ($D_{StrO} = -5 \text{ dB(A)}$) gewährleistet. Ab Bau-km 504+735 bis zum Ende der Baustrecke bei Bau-km 506+300 ist ein lärmindernder Fahrbahnbelag ($D_{StrO} = -2 \text{ dB(A)}$) vorgesehen.	Bankett:	1,50 m	Fahrbahn (mit Seitenstreifen):	14,50 m	Mittelstreifen:	4,00 m	Fahrbahn (mit Seitenstreifen):	14,50 m	Bankett:	1,50 m	Kronenbreite	36,00 m
Bankett:	1,50 m															
Fahrbahn (mit Seitenstreifen):	14,50 m															
Mittelstreifen:	4,00 m															
Fahrbahn (mit Seitenstreifen):	14,50 m															
Bankett:	1,50 m															
Kronenbreite	36,00 m															

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
noch 1.1.1 Unterlage 5.1 Blatt 1-7				Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen erfolgt gemäß den vorliegenden Planunterlagen. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in der Unterlage 9 dargestellt, die umweltfachlichen Untersuchungen sind in Unterlage 19 beschrieben. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Niederschlagswasser über Bankett und Böschung breitflächig versickert. Die neuen Straßenteile werden mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015						
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung						
1	2	3	4	5						
1.1.2 Unterlage 5.1 Blatt 1	A 3: 491+985 bis 492+285	Bundesautobahn A 3 Nürnberg – Passau südliche Parallelfahrbahn	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung	<p>Im Bereich des AK Regensburg wird die bestehende südliche Parallelfahrbahn der A 3 ab Bau-km 491+985 in Fahrtrichtung Passau bis Bau-km 492+285 verlängert. Diese Verlängerung dient der richtlinienkonformen Ausbildung der Verflechtungsstrecke vor Einfahrt auf die A 3.</p> <p>Die südliche Parallelfahrbahn wird gemäß Einfahrtstyp ER 2 (RAA, Ausgabe 2008), Addition zweier Rampen mit den Querschnitten Q 1 (südliche Parallelfahrbahn der A 3) und Q 2 (Tangentialrampe mit der Fahrbeziehung Holledau – Passau) ausgebildet und erhält hinter dem Einmündungspunkt den Querschnitt Q 3. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Trennstreifen:</td> <td>3,00 m</td> </tr> <tr> <td>Fahrbahn (mit Seitenstreifen):</td> <td>9,75 m</td> </tr> <tr> <td>Bankett:</td> <td>1,50 m</td> </tr> </table> <p>Anschließend an den o.g. Bereich folgt die Einfahrt auf die A 3 gemäß Einfahrtstyp E 5 (RAA, Ausgabe 2008). Die zweistreifige Einfahrt weist eine Länge von 500 m auf. An deren Ende wird der rechte Fahrstreifen eingezogen, so dass sich der linke Fahrstreifen zu den zwei Hauptfahrstreifen der A 3 hinzu addiert (Spuraddition).</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend der Belastungsklasse 100 gemäß RStO 2012 hergestellt. Das Lärmschutzkonzept sieht ab Bau-km 491+985 der südlichen Parallelfahrbahn und ab Bau-km 0+250 der Tangentialrampe Holledau-Passau den Einsatz eines Lärmschutzbelags vor, der dauerhaft eine Lärminderung von 5 dB(A) ($D_{Stro} = -5 \text{ dB(A)}$) gewährleistet. Ab Beginn der Baustrecke der Tangentialrampe bis Bau-km 0+250 ist ein lärmindernder Fahrbahnbelag ($D_{Stro} -2 \text{ dB(A)}$) vorgesehen.</p> <p>Die technische Ausführung einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen erfolgt gemäß den vorliegenden Planunterlagen. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in</p>	Trennstreifen:	3,00 m	Fahrbahn (mit Seitenstreifen):	9,75 m	Bankett:	1,50 m
Trennstreifen:	3,00 m									
Fahrbahn (mit Seitenstreifen):	9,75 m									
Bankett:	1,50 m									

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
noch 1.1.2 Unterlage 5.1 Blatt 1T				der Unterlage 9 dargestellt, die umweltfachlichen Untersuchungen sind in Unterlage 19 beschrieben. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Niederschlagswasser über Bankett und Böschung breitflächig versickert. Die neuen Straßenteile werden mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T								
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015								
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung								
1	2	3	4	5								
1.1.3 Unterlage 5.1 Blatt 1T	A 3: 491+970	Hadamarstraße / Rotsäulenweg (Gemeindestraße)	a) <u>E + U</u> Gmde. Pentling bzw. Stadt Regensburg b) <u>E + U</u> Gmde. Pentling bzw. Stadt Regensburg	<p>Bei Bau-km 491+970 kreuzt der Rotsäulenweg die A 3 und setzt sich im Stadtgebiet Regensburg als Hadamarstraße fort. Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 3 ist das Kreuzungsbauwerk BW 51 aufgrund der Verbreiterung der A 3 zu erneuern und dementsprechend der Rotsäulenweg bzw. die Hadamarstraße auf einer Länge von 160 m in deren Höhenlage anzupassen. Der Rotsäulenweg bzw. die Hadamarstraße erhält folgende Querschnittsbreiten:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr><td>Bankett:</td><td>0,5 m</td></tr> <tr><td>Gehweg (westseitig):</td><td>2,5 m</td></tr> <tr><td>Fahrbahn:</td><td>6,0 m</td></tr> <tr><td>Bankett:</td><td>1,0 m</td></tr> </table> <p>Der Rotsäulenweg erhält westseitig einen Gehweg, der in südlicher Richtung an der Haltestelle des RVV „Rotsäulenweg“ endet. In nördlicher Richtung bindet der Gehweg an den bestehenden westseitigen Gehweg der Hadamarstraße an.</p> <p>Der ostseitig bestehende 2,0 m breite Gehweg des Rotsäulenweges wird ab Bau-km 0+170 rückgebaut und an dessen Stelle ein 1,0 m breites Bankett angeordnet, um ein Queren der Fußgänger im Kuppenbereich der Straße zu vermeiden.</p> <p>Aufgrund der neuen Höhenlage der Hadamarstraße ist die Straße „Am Zieget“ einschließlich des angrenzenden Gehweges auf einer Länge von rd. 30 m an die neuen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend der Belastungsklasse Bk 3,2 gemäß RStO, Ausgabe 2012 befestigt.</p>	Bankett:	0,5 m	Gehweg (westseitig):	2,5 m	Fahrbahn:	6,0 m	Bankett:	1,0 m
Bankett:	0,5 m											
Gehweg (westseitig):	2,5 m											
Fahrbahn:	6,0 m											
Bankett:	1,0 m											

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<p>noch 1.1.3</p> <p>Unterlage 5.1 Blatt 1T</p>				<p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt gem. § 12 (3) FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gmde. Pentling bzw. der Stadt Regensburg.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T										
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015										
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung										
1	2	3	4	5										
1.1.4 Unterlage 5.1 Blatt 1T	A 3: 492+268	Augsburger Straße (Rs 4)	a) <u>E + U</u> Stadt Regensburg b) <u>E + U</u> Stadt Regensburg	<p>Bei Bau-km 492+268 kreuzt die Augsburger Straße die A 3. Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 3 ist das Kreuzungsbauwerk BW 52 aufgrund der Verbreiterung der A 3 zu erneuern und dementsprechend die Augsburger Straße auf einer Länge von 170 m in ihrer Höhenlage anzupassen. In Abstimmung mit der Stadt Regensburg erhält die Augsburgerstraße (Rs 4) folgende Querschnittsbreiten:</p> <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr><td>Bankett:</td><td style="text-align: right;">0,5 m</td></tr> <tr><td>Gehweg:</td><td style="text-align: right;">2,75 m</td></tr> <tr><td>Fahrbahn:</td><td style="text-align: right;">6,5 m</td></tr> <tr><td>Gehweg:</td><td style="text-align: right;">2,75 m</td></tr> <tr><td>Bankett:</td><td style="text-align: right;">0,5 m</td></tr> </table> <p>Die Gehwege werden in südlicher als auch in nördlicher Richtung an die bestehenden Gehwege angebunden.</p> <p>Aufgrund der neuen Höhenlage der Augsburger Straße ist die Straße „Am Ziegel“ einschließlich des Gehweges auf einer Länge von rd. 15 m an die neuen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend der Belastungsklasse Bk 3,2 gemäß RStO, Ausgabe 2012 befestigt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt gem. § 12 (3) FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Regensburg.</p>	Bankett:	0,5 m	Gehweg:	2,75 m	Fahrbahn:	6,5 m	Gehweg:	2,75 m	Bankett:	0,5 m
Bankett:	0,5 m													
Gehweg:	2,75 m													
Fahrbahn:	6,5 m													
Gehweg:	2,75 m													
Bankett:	0,5 m													

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.5 Unterlage 5.1 Blatt 1T	A 3: 495+466	Unterislinger Weg (Rs 19)	a) <u>E + U</u> Stadt Regensburg b) <u>E + U</u> Stadt Regensburg	Bei Bau-km 495+466 kreuzt der Unterislinger Weg die A 3. Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 3 ist das Kreuzungsbauwerk BW 56 aufgrund der Verbreiterung der A 3 zu erneuern und dementsprechend der Unterislinger Weg auf einer Länge von 95,5 m in seiner Höhenlage anzupassen. In Abstimmung mit der Stadt Regensburg erhält der Unterislinger Weg (Rs 19) folgende Querschnittsbreiten: <p style="margin-left: 40px;"> Bankett: 0,5 m Gehweg (westseitig): 3,5 m Fahrbahn: 7,0 m Bankett: 1,5 m </p> Der Gehweg wird in südlicher und nördlicher Richtung an die bestehenden Gehwege angebunden. Der Oberbau wird entsprechend der Belastungsklasse Bk 3,2 gemäß RStO, Ausgabe 2012 befestigt. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten für den Bau trägt gem. § 12 (3) FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Regensburg.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T								
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015								
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung								
1	2	3	4	5								
1.1.6 Unterlage 5.1 Blatt 2T	A 3: 496+049	Markomannenstraße (Gemeindestraße)	a) <u>E + U</u> Stadt Regensburg b) <u>E + U</u> Stadt Regensburg	<p>Bei Bau-km 496+049 kreuzt die Markomannenstraße die A 3. Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 3 ist das Kreuzungsbauwerk BW 57 aufgrund der Verbreiterung der A 3 zu erneuern und dementsprechend die Markomannenstraße auf einer Länge von 127 m in ihrer Höhenlage anzupassen. In Abstimmung mit der Stadt Regensburg erhält die Markomannenstraße folgende Querschnittsbreiten:</p> <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Bankett:</td> <td>1,5 m</td> </tr> <tr> <td>Fahrbahn:</td> <td>7,5 m</td> </tr> <tr> <td>Gehweg (ostseitig):</td> <td>3,5 m</td> </tr> <tr> <td>Bankett:</td> <td>0,5 m</td> </tr> </table> <p>Der Gehweg wird in südlicher und nördlicher Richtung an die bestehenden Gehwege angebunden.</p> <p>Die bei Bau-km 0+85 in Richtung Osten bestehende Zufahrt zur Wallkrone der Lärmschutzanlage Burgweinting wird an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Der Oberbau der Markomannenstraße wird entsprechend der Belastungsklasse Bk 3,2 gemäß RStO, Ausgabe 2012 befestigt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt gem. § 12 (3) FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Regensburg.</p>	Bankett:	1,5 m	Fahrbahn:	7,5 m	Gehweg (ostseitig):	3,5 m	Bankett:	0,5 m
Bankett:	1,5 m											
Fahrbahn:	7,5 m											
Gehweg (ostseitig):	3,5 m											
Bankett:	0,5 m											

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T						
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015						
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung						
1	2	3	4	5						
1.1.7 Unterlage 5.1 Blatt 4T	A 3: 499+649	Eisackerstraße (Gemeindestraße)	a) <u>E + U</u> Stadt Regensburg b) <u>E + U</u> Stadt Regensburg	<p>Bei Bau-km 499+649 kreuzt die Eisackerstraße die A 3. Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 3 ist das Kreuzungsbauwerk BW 62 aufgrund der Verbreiterung der A 3 zu erneuern und dementsprechend die Eisackerstraße auf einer Länge von 150 m in ihrer Höhenlage anzupassen. In Abstimmung mit der Stadt Regensburg erhält die Eisackerstraße folgende Querschnittsbreiten:</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Bankett:</td> <td>1,5 m</td> </tr> <tr> <td>Fahrbahn:</td> <td>6,0 m</td> </tr> <tr> <td>Bankett:</td> <td>1,5 m</td> </tr> </table> <p>Der Oberbau wird entsprechend der Belastungsklasse Bk 3,2 gemäß RStO, Ausgabe 2012 befestigt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt gem. § 12 (3) FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Regensburg.</p>	Bankett:	1,5 m	Fahrbahn:	6,0 m	Bankett:	1,5 m
Bankett:	1,5 m									
Fahrbahn:	6,0 m									
Bankett:	1,5 m									

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.8 Unterlage 5.1 Blatt 5T	A 3: 500+464	Kreuzhofstraße (öFW)	a) <u>E + U</u> Stadt Regensburg b) <u>E + U</u> Stadt Regensburg	Bei Bau-km 500+464 kreuzt die Kreuzhofstraße (öFW) die A 3. Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 3 ist das Kreuzungsbauwerk BW 64 aufgrund der Verbreiterung der A 3 zu erneuern und dementsprechend die Kreuzhofstraße auf einer Länge von 200 m in ihrer Höhenlage anzupassen. In Abstimmung mit der Stadt Regensburg erhält die Kreuzhofstraße folgende Querschnittsbreiten: <p style="text-align: right;"> Bankett: 1,5 m Fahrbahn: 7,0 m Bankett: 1,5 m </p> Der Oberbau wird entsprechend der Belastungsklasse Bk 3,2 gemäß RStO, Ausgabe 2012 befestigt. <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> Die Kosten für den Bau trägt gem. § 12 (3) FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Regensburg.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015										
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung										
1	2	3	4	5										
1.1.9 Unterlage 5.1 Blatt 5T	A 3: 501+739	St 2145 (Walhalla Straße)	a) <u>E + U</u> Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung b) <u>E + U</u> Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 501+739 kreuzt die St 2145 (Walhalla Straße) die A 3. Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 3 ist das Kreuzungsbauwerk BW 65 aufgrund der Verbreiterung der A 3 zu erneuern und dementsprechend die St 2145 auf einer Länge von 280 m in ihrer Höhenlage anzupassen. In Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Regensburg wird die St 2145 um einen durchgehenden Fahrstreifen auf insgesamt vier Fahrstreifen erweitert und erhält einen Schutzstreifen von mind. 0,75 m zwischen Fahrbahn und gem. Geh- und Radweg. Die St 2145 erhält damit folgende Querschnittsbreiten: <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Bankett:</td> <td>1,5 m</td> </tr> <tr> <td>Fahrbahn (4 Fahrstreifen):</td> <td>15,0 m</td> </tr> <tr> <td>Schutzstreifen</td> <td>0,75 m</td> </tr> <tr> <td>gem. Geh- und Radweg (ostseitig):</td> <td>2,5 m</td> </tr> <tr> <td>Bankett:</td> <td>1,0 m</td> </tr> </table> <p>Der gemeinsame Geh- und Radweg wird in südlicher und nördlicher Richtung an den bestehenden Geh- und Radweg angebunden.</p> <p>Der Oberbau der St 2145 wird entsprechend der Belastungsklasse Bk 10 gemäß RStO, Ausgabe 2012 befestigt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für die Kreuzung mit der St2145 Barbing - Neutraubling werden gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste geteilt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>	Bankett:	1,5 m	Fahrbahn (4 Fahrstreifen):	15,0 m	Schutzstreifen	0,75 m	gem. Geh- und Radweg (ostseitig):	2,5 m	Bankett:	1,0 m
Bankett:	1,5 m													
Fahrbahn (4 Fahrstreifen):	15,0 m													
Schutzstreifen	0,75 m													
gem. Geh- und Radweg (ostseitig):	2,5 m													
Bankett:	1,0 m													

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T						
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015						
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung						
1	2	3	4	5						
1.1.10 Unterlage 5.1 Blatt 6 T	A 3: 502+593	GVS Barbing - Oberheising	a) <u>E + U</u> Stadt Neutraubling Gemeinde Barbing b) <u>E + U</u> Stadt Neutraubling Gemeinde Barbing	Bei Bau-km 501+739 kreuzt die GVS Barbing - Oberheising die A 3. Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 3 ist das Kreuzungsbauwerk BW 66 aufgrund der Verbreiterung der A 3 zu erneuern und dementsprechend die GVS auf einer Länge von 200 m in ihrer Höhenlage anzupassen. Die GVS erhält folgende Querschnittsbreiten: <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td>Bankett:</td> <td style="text-align: right;">1,0 m</td> </tr> <tr> <td>Fahrbahn:</td> <td style="text-align: right;">5,0 m</td> </tr> <tr> <td>Bankett:</td> <td style="text-align: right;">1,0 m</td> </tr> </table> Der Oberbau wird entsprechend der Belastungsklasse Bk 3,2 gemäß RStO, Ausgabe 2012 befestigt. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten für den Bau trägt gem. § 12 (3) FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Neutraubling bzw. der Gemeinde Barbing.	Bankett:	1,0 m	Fahrbahn:	5,0 m	Bankett:	1,0 m
Bankett:	1,0 m									
Fahrbahn:	5,0 m									
Bankett:	1,0 m									

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015						
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung						
1	2	3	4	5						
1.1.11 Unterlage 5.1 Blatt 6 T	A 3: 503+899	GVS Unterheising - Oberheising	a) <u>E + U</u> Stadt Neutraubling Gemeinde Barbing b) <u>E + U</u> Stadt Neutraubling Gemeinde Barbing	Bei Bau-km 503+899 kreuzt die GVS Unterheising - Oberheising die A 3. Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 3 ist das Kreuzungsbauwerk BW 67 aufgrund der Verbreiterung der A 3 zu erneuern und dementsprechend die GVS auf einer Länge von 190 m in ihrer Höhenlage anzupassen. Die GVS erhält folgende Querschnittsbreiten: <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Bankett:</td> <td>1,0 m</td> </tr> <tr> <td>Fahrbahn:</td> <td>5,0 m</td> </tr> <tr> <td>Bankett:</td> <td>1,0 m</td> </tr> </table> Der Oberbau wird entsprechend der Belastungsklasse Bk 3,2 gemäß RStO, Ausgabe 2012 befestigt. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten für den Bau trägt gem. § 12 (3) FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Neutraubling bzw. der Gemeinde Barbing.	Bankett:	1,0 m	Fahrbahn:	5,0 m	Bankett:	1,0 m
Bankett:	1,0 m									
Fahrbahn:	5,0 m									
Bankett:	1,0 m									

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T						
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015						
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung						
1	2	3	4	5						
1.1.12 Unterlage 5.1 Blatt 7	A 3: 505+035	Bundesstraße B 8 Regensburg - Straubing	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 505+035 kreuzt die B 8 Regensburg - Straubing die A 3. Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 3 ist das Kreuzungsbauwerk BW 68 aufgrund der Verbreiterung der A 3 zu erneuern und dementsprechend die B 8 auf einer Länge von 190 m in ihrer Höhenlage anzupassen. Die B 8 erhält folgende Querschnittsbreiten: <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td>Bankett:</td> <td style="text-align: right;">1,5 m</td> </tr> <tr> <td>Fahrbahn:</td> <td style="text-align: right;">8,5 m</td> </tr> <tr> <td>Bankett:</td> <td style="text-align: right;">1,5 m</td> </tr> </table> Der Oberbau wird entsprechend der Belastungsklasse Bk 3,2 gemäß RStO, Ausgabe 2012 befestigt. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten für den Bau trägt gem. § 12 (3) FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Bankett:	1,5 m	Fahrbahn:	8,5 m	Bankett:	1,5 m
Bankett:	1,5 m									
Fahrbahn:	8,5 m									
Bankett:	1,5 m									

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.13 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	A 3: 492+280 bis 492+625 nördl. der A 3	Betriebsweg	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung	<p>Von Bau-km 492+280 bis 492+515 wird ein bestehender Betriebsweg von der Baumaßnahme berührt. Aufgrund der Anlage von Lärmschutzanlagen muss der Betriebsweg nach außen verlegt und verlängert werden.</p> <p>Hierzu wird von Bau-km 492+270 bis 492+625 ein rund 370m langer Betriebsweg hergestellt. Die Wegbreite beträgt von 492+280 bis 492+350 2,5 m und von 492+350 bis 492+625 3,0 m. Der Weg erhält beidseitig ein je 0,5 m breites Bankett. Der Betriebsweg wird gem. RLW Ausgabe 2005 wassergebunden befestigt.</p> <p>Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>
1.1.14 Unterlage 5.1 Blatt 2 T	A 3: 493+790 bis 494+590 nördl. der A 3	Weg der Parkanlage	a) <u>E + U</u> Freistaat Bayern – Staatsbauverwaltung b) <u>E + U</u> Freistaat Bayern - Staatsbauverwaltung	<p>Von Bau-km 493+790 bis 494+590 wird ein rund 800m langer bestehender Weg der Parkanlage von der Baumaßnahme berührt. Aufgrund der Anlage von Lärmschutzanlagen muss der Weg der Parkanlage nach außen verlegt werden. Bis Bau-km 494+170 wird der Weg mit einer Breite von 3,0 m ausgeführt. Der Weg erhält beidseitig ein je 0,5 m breites Bankett. Bei Bau-km zweigt ein Weg bis Bau-km 494+590 mit geringerem Standard ab. Der Weg erhält wie im Bestand lediglich eine Breite von 2,5 m. Auf Bankette wird wie im Bestand verzichtet. Die Wege werden gem. RLW Ausgabe 2005 wassergebunden befestigt.</p> <p>Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Staatsbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.15 Unterlage 5.1 Blatt 2 T	A 3: 495+110 bis 495+450 nördl. der A 3	öFW Fl.Nr. 107/25 Gemarkung Oberisling	a) und b) <u>E</u> : Stadt Regensburg <u>U</u> : Eigentümer der angrenzenden Flurstücke	Bei Bau-km 495+110 bis 495+450 wird ein rund 340m langer öFW von der Baumaßnahme berührt. Aufgrund der Anlage von Lärmschutzanlagen wird der Weg nach außen verlegt. Die Wegbreite beträgt 3,0 m. Der Weg erhält auf beiden Seiten je ein 0,5 m breites Bankett. Der Oberbau wird gemäß RLW Ausgabe 2005 in wassergebundener Bauweise hergestellt. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Träger der Straßenbaulast sind diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).
1.1.16 Unterlage 5.1 Blatt 4	A 3: 498+120 bis 498+300 südl. der A 3	Betriebsweg	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 498+120 bis 498+300 wird ein bestehender Betriebsweg auf einer Länge von rund 180 m von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der Betriebsweg schließt bei Bau-km 498+120 an die Junkerstraße und bei Bau-km 498+300 an die Max-Plank-Straße (B15) an. Die Wegbreite beträgt 2,50 m. Der Weg erhält beidseitig ein je 0,5 m breites Bankett. Der Betriebsweg wird gem. RLW Ausgabe 2005 wassergebunden befestigt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.17 Unterlage 5.1 Blatt 4	A 3: 498+300 bis 498+445 südl. der A 3	Betriebsweg	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 498+330 bis 498+445 wird ein bestehender Betriebsweg auf einer Länge von rund 150 m von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der Betriebsweg schließt bei Bau-km 498+330 an die Max-Plank-Straße (B15) an und wird bei Bau-km 498+445 durch einen vorhandenen Betriebsweg fortgesetzt. Die Wegbreite beträgt 2,50 m. Der Weg erhält beidseitig ein je 0,5 m breites Bankett. Der Betriebsweg wird gem. RLW Ausgabe 2005 wassergebunden befestigt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.
1.1.18	A 3: 499+680 bis 499+950 nördl. der A 3	Betriebsweg	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> -	Bei Bau-km 499+680 bis 499+950 wird ein bestehender Betriebsweg auf gesamter Länge von der Baumaßnahme berührt. Durch die Anlage eines Lärmschutzwalles (Lfd. Nr. 2.2.31) wird der Betriebsweg überdeckt. Durch den Verzicht auf eine rückwärtige Versickermulde für die BAB – Entwässerung ist der Betriebsweg entbehrlich. Der Betriebsweg einschließlich der Zufahrt zur BAB bei Bau-km 49+950 entfällt ersatzlos. Etwaige Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung entfällt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.19 Unterlage 5.1 Blatt 5 T	A 3: 501+450 bis 501+725 nördl. der A 3	Betriebsweg	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 501+450 bis 501+725 wird ein bestehender Betriebsweg auf einer Länge von rund 320 m von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der Betriebsweg schließt bei Bau-km 501+490 an die Ortsumgehung Barbing (St 2660) an. Der Betriebsweg schließt bei Bau-km 501+530 an einen vorhandenen öFW an. Die Wegbreite beträgt 3,00 m. Der Weg erhält beidseitig ein je 0,5 m breites Bankett. Der Betriebsweg wird gem. RLW Ausgabe 2005 wassergebunden befestigt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.
1.1.20 Unterlage 5.1 Blatt 5 T	A 3: 501+755 bis 501+970 nördl. der A 3	Betriebsweg	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 501+755 bis 501+970 wird ein bestehender Betriebsweg auf einer Länge von rund 220 m von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der Betriebsweg schließt bei Bau-km 501+755 an den bestehenden Betriebsweg an. Die Wegbreite beträgt 3,00 m. Der Weg erhält beidseitig ein je 0,5 m breites Bankett. Der Betriebsweg wird gem. RLW Ausgabe 2005 wassergebunden befestigt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.21 Unterlage 5.1 Blatt 5 T	A 3: 501+755 bis 502+250 südl. der A 3	Betriebsweg	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 501+755 bis 502+250 wird ein bestehender Betriebsweg auf einer Länge von rund 495 m von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der Betriebsweg schließt bei Bau-km 501+755 an den vorhandenen öFW der Stadt Neutraubling an. Am östlichen Ende des Betriebsweges bei Bau-km 502+250 mündet dieser in einen weiteren öFW der Stadt Neutraubling. Die Wegbreite beträgt 3,0 m. Der Weg erhält beidseitig ein je 0,5 m breites Bankett. Der Betriebsweg wird gem. RLW Ausgabe 2005 wassergebunden befestigt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.
1.1.22 Unterlage 5.1 Blatt 5 T	A 3: 502+085 bis 502+575 nördl. der A 3	Betriebsweg	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 502+085 bis 502+575 wird ein bestehender Betriebsweg auf einer Länge von rund 490 m von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der Betriebsweg schließt bei Bau-km 502+085 an den vorhandenen Betriebsweg an, der im Bereich des Ausfahrtsastes der AS Neutraubling an die Ausfahrtsrampe angebunden ist. Am östlichen Ende des Betriebsweges wird anstelle der bestehenden Zufahrt auf die BAB, ein Wendehammer angeordnet. Bei Bau-km 502+195 wird der bestehende öFW der Gmde. Barbing mit Fl.Nr. 136/1 angebunden. Die Wegbreite beträgt 3,0 m. Der Weg erhält beidseitig ein je 0,5 m breites Bankett. Der Betriebsweg wird gem. RLW Ausgabe 2005 wassergebunden befestigt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.23 Unterlage 5.1 Blatt 5 T	A 3: 502+300 bis 502+580 südl. der A 3	Betriebsweg	c) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung d) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 502+300 bis 502+580 wird ein bestehender Betriebsweg auf einer Länge von rund 280 m von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der Betriebsweg schließt bei Bau-km 502+300 an den vorhandenen öFW der Stadt Neutraubling an. Am östlichen Ende bei Bau-km 502+580 bindet der Betriebsweg wie im Bestand an einen Privatweg an. Die Wegbreite beträgt 3,0 m. Der Weg erhält beidseitig ein je 0,5 m breites Bankett. Der Betriebsweg wird gem. RLW Ausgabe 2005 wassergebunden befestigt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.
1.1.24 Unterlage 5.1 Blatt 6 T	A 3: 503+000 bis 503+875 südl. der A 3	Betriebsweg	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 503+000 bis 503+875 wird ein bestehender Betriebsweg auf einer Länge von rund 875 m von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der Betriebsweg schließt bei Bau-km 503+000 an den vorhandenen öFW der Stadt Neutraubling an. Am östlichen Ende des Betriebsweges bei Bau-km 503+875 endet der Betriebsweg mit einem Wendehammer. Die Wegbreite beträgt 3,0 m. Der Weg erhält beidseitig ein je 0,5 m breites Bankett. Der Betriebsweg wird gem. RLW Ausgabe 2005 wassergebunden befestigt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.25 Unterlage 5.1 Blatt 6 T -7	A 3: 504+345 bis 504+840 südl. der A 3	öFW Fl. Nr. 295 Gemarkung Rosenhof	b) und b) <u>E</u> : Gmde. Mintraching <u>U</u> : Eigentümer der angrenzenden Flurstücke	Bei Bau-km 504+345 bis 504+840 wird ein bestehender öFW auf einer Länge von rund 500 m von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Wegbreite beträgt 3,0 m. Der Weg erhält beidseitig ein je 0,5 m breites Bankett. Der Oberbau wird gemäß RLW Ausgabe 2005 in wassergebundener Bauweise hergestellt. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Träger der Straßenbaulast sind diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).
1.2.1 Unterlage 5.1 Blatt 1 T-2 T	A 3: 492+900 bis 493+740 nördl. der A 3	Betriebsweg	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 492+900 bis 493+740 wird ein rund 840m langer Betriebsweg hergestellt. Der Betriebsweg ist zum Unterhalt der angrenzenden Lärmschutzanlage erforderlich. Der Betriebsweg schließt westlich an den Graßer Weg und östlich an die Universitätsstraße an. Die Wegbreite beträgt 3,0 m. Der Weg erhält beidseitig ein je 0,5 m breites Bankett. Der Betriebsweg wird gem. RLW Ausgabe 2005 wassergebunden befestigt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.2 Unterlage 5.1 Blatt 5 T	A 3: 500+485 bis 500+700 nördl. der A 3	Betriebsweg	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 500+485 bis 500+700 wird ein rund 250 m langer Betriebsweg hergestellt. Der Betriebsweg ist zum Unterhalt der Lärmschutzanlage sowie der rückwärtigen Versickermulde erforderlich. Der Betriebsweg mündet bei Bau-km 500+700 in die St 2660. Die Wegbreite beträgt 3,0 m. Der Weg erhält beidseitig ein je 0,5 m breites Bankett. Der Betriebsweg wird gem. RLW Ausgabe 2005 wassergebunden befestigt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.
1.2.3 Unterlage 5.1 Blatt 5 T	A 3: 500+485 bis 501+055 südl. der A 3	Betriebsweg	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 500+485 bis 501+055 wird ein rund 570 m langer Betriebsweg hergestellt. Der Betriebsweg ist zum Unterhalt der Lärmschutzanlage sowie der rückwärtigen Versickermulde erforderlich. Der Betriebsweg schließt bei Bau-km 501+055 an den öFW der Stadt Neutraubling an. Am westlichen Ende des Betriebsweges wird ein Wendehammer angeordnet. Die Wegbreite beträgt 3,0 m. Der Weg erhält beidseitig ein je 0,5 m breites Bankett. Der Betriebsweg wird gem. RLW Ausgabe 2005 wassergebunden befestigt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.4 Unterlage 5.1 Blatt 6 T	A 3: 502+600 bis 502+945 südl. der A 3	Betriebsweg	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 502+600 bis 502+945 wird ein rund 420 m langer Betriebsweg hergestellt. Der Betriebsweg bindet am Süd-West Ende an den Bergackerweg der Stadt Neutraubling an. Am westlichen Ende des Betriebsweges schließt dieser an einen Privatweg auf Fl.nr. 2144/7 an. Die Wegbreite beträgt 3,0 m. Der Weg erhält beidseitig ein je 0,5 m breites Bankett. Der Betriebsweg wird gem. RLW Ausgabe 2005 wassergebunden befestigt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.
1.2.5 Unterlage 5.1 Blatt 6 T	A 3: 503+475 bis 503+880 nördl. der A 3	Betriebsweg	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 503+475 bis 503+880 wird ein rund 420 m langer Betriebsweg hergestellt. Der Betriebsweg erhält bei Bau-km 503+475 eine, nur dem Betriebsdienst zur Verfügung stehende Zufahrt zur A 3. Am östlichen Ende des Betriebsweges schließt dieser an den öFW der Fl.nr. 171/21 der Gmde. Barbing an. Die Wegbreite beträgt 3,0 m. Der Weg erhält beidseitig ein je 0,5 m breites Bankett. Der Betriebsweg wird gem. RLW Ausgabe 2005 wassergebunden befestigt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.6 Unterlage 5.1 Blatt 6 T	A 3: 503+915 bis 504+355 nördl. der A 3	Betriebsweg	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 503+915 bis 504+355 wird ein rund 440 m langer Betriebsweg hergestellt. Der Betriebsweg erhält bei Bau-km 504+355 eine, nur dem Betriebsdienst zur Verfügung stehende Zufahrt zur A 3. Am westlichen Ende des Betriebsweges endet dieser mit einem Wendehammer. Die Wegbreite beträgt 3,0 m. Der Weg erhält beidseitig ein je 0,5 m breites Bankett. Der Betriebsweg wird wassergebunden befestigt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.
1.2.7 Unterlage 5.1 Blatt 7	Anschluss A 3: 507+125 Betriebsrampe: 0+006 bis 0+164	Betriebsrampe nördl. der A 3	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 507+125 wird nördlich der A 3 eine Betriebsrampe an der bestehenden Überführung der GVS Friesheim-Roith hergestellt. Die Betriebsrampe hat eine Länge von rd. 160 m. Die Wegbreite beträgt 5,0 m. Der Weg erhält beidseitig ein je 1,0 m breites Bankett. Die Betriebsrampe wird gem. RStO, Ausgabe 2012 in Bk 3,2 befestigt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.8 Unterlage 5.1 Blatt 7	Anschluss A 3: 507+125 Betriebsrampe: 0+012 bis 0+059	Betriebsrampe südl. der A 3	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 507+125 wird südlich der A 3 eine Betriebsrampe an einer bestehenden GVS Friesheim - Roith hergestellt. Die Betriebsrampe hat eine Länge von rd. 50 m. Die Wegbreite beträgt 5,0 m. Der Weg erhält beidseitig ein je 1,0 m breites Bankett. Die Betriebsrampe wird gem. RStO, Ausgabe 2012 in Bk 3,2 befestigt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.1 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	A 3: 491+604	Brückenbauwerk Nr. 50 Unterführung der A 93 Hof - Holledau	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die A 3 kreuzt bei Bau-km 491+604 die A 93 Hof – Holledau und wird mit einem Brückenbauwerk über die A 93 geführt. Durch die Anlage von Lärmschutzwänden (Lfd. Nr. 2.2.15) sind Änderungen am nördlichen Teilbauwerk erforderlich. Die Kosten für die Änderungen am Kreuzungsbauwerk trägt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.2 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	A 3: 491+970	Brückenbauwerk Nr. 51 Überführung des Rotsäulenweges bzw. der Hadamarstraße.	c) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung d) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Rotsäulenweg bzw. die Hadamarstraße. kreuzt die A 3 bei Bau-km 491+970 und wird mit einem Brückenbauwerk über die A 3 geführt. Aufgrund der Verbreiterung der A 3 muss das bestehende Bauwerk abgebrochen und durch ein neues Bauwerk mit größeren lichten Weiten ersetzt werden. Das 2-feldrige Brückenbauwerk Nr. 51 erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite: = 37,85 + 40,80 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. den Geländern: = 9,00 m (= Bestand) Kreuzungswinkel: = 100,00 gon Die Kosten für das Kreuzungsbauwerk trägt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.3 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	A 3: 492+268	Brückenbauwerk Nr. 52 Überführung der Augsburger Straße (KrR4)	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die Augsburgische Straße kreuzt die A 3 bei Bau-km 492+268 und wird mit einem Brückenbauwerk über die A 3 geführt. Aufgrund der Verbreiterung der A 3 muss das bestehende Bauwerk abgebrochen und durch ein neues Bauwerk mit größeren lichten Weiten ersetzt werden. Das 2-feldrige Brückenbauwerk Nr. 52 erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite: = 27,50 + 37,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. den Geländern: = 12,00 m (= Bestand) Kreuzungswinkel: = 92,40 gon Die Kosten für das Kreuzungsbauwerk trägt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.4 Unter- lage 5.1 Blatt 1 T	A 3: 492+713	Brückenbauwerk Nr. 53 halbseitiger Durchlass der Streckenentwässerung	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 492+713 führt ein halbseitiger Durchlass die Streckenentwässerung des Mittelstreifens zu einer bestehenden Mulde parallel zur Franz-Josef-Strauß-Allee. Aufgrund der Neuordnung der Entwässerung verliert des halbseitige Durchlassbauwerk seine Funktion und wird daher verdämmt. Die Kosten für das Verdämmen des Bauwerks trägt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.5 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	A 3: 492+879	Brückenbauwerk Nr. 54 Unterführung Graßer Weg	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die A 3 kreuzt bei Bau-km 492+879 den Graßer Weg und wird mit einem Brückenbauwerk über den Graßer Weg geführt. Aufgrund der Verbreiterung der A 3 muss das bestehende Bauwerk abgebrochen und durch ein neues Bauwerk mit einer größeren Breite zwischen den Geländern ersetzt werden. Das 1-feldrige Brückenbauwerk Nr. 54 erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite: = 12,00 m (= Bestand) Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Breite zw. den Geländern: = 36,50 m Kreuzungswinkel: = 89,90 gon Die Kosten für das Kreuzungsbauwerk trägt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.6 Unterlage 5.1 Blatt 2 T	A 3: 493+751	Brückenbauwerk Nr. 55 Unterführung Universitätsstraße	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die A 3 kreuzt bei Bau-km 493+751 die Universitätsstraße und wird mit einem Brückenbauwerk über die Universitätsstraße geführt. Aufgrund der Verbreiterung der A 3 muss das bestehende Bauwerk abgebrochen und durch ein neues Bauwerk mit einer größeren Breite zwischen den Geländern ersetzt werden. Das 1-feldrige Brückenbauwerk Nr. 54 erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite: = 12,00 m (= Bestand) Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Breite zw. den Geländern: = 36,50 m Kreuzungswinkel: = 100,00 gon Die Kosten für das Kreuzungsbauwerk trägt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.7 Unterlage 5.1 Blatt 2 T	A 3: 493+973	Brückenbauwerk Nr. 55/1 Überführung des Fußwegs an der Universität	a) <u>E + U</u> Freistaat Bayern (Universität Regensburg) b) <u>E + U</u> Freistaat Bayern (Universität Regensburg)	Der Fußweg an der Universität kreuzt die A 3 bei Bau-km 493+973 und wird mit einem Brückenbauwerk über die A 3 geführt. Aufgrund der Verbreiterung der A 3 und der Anlage von Lärmschutzwällen wird der Geländeverlauf im Bereich der äußeren Stützen den neuen Verhältnissen angepasst. Für den Erhalt der nördlichen Widerlager sind Stützmauern (Lfd. Nr. 2.3.2) erforderlich. An dem Bauwerk selbst sind keine Änderungen vorgesehen. Die Kosten für Änderungen am Kreuzungsbauwerk trägt gemäß Nutzungsvertrag vom 23.11./29.12.1983 der Freistaat Bayern (Universität Regensburg). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern (Universität Regensburg).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof					Unterlage: 11 T
					Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
2.1.8 Unter- lage 5.1 Blatt 2 T	A 3: 494+811	Brückenbauwerk Nr. 55/2 Überführung Galgenbergstraße	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die Galgenbergstraße kreuzt die A 3 bei Bau-km 494+811 und wird mit einem Brückenbauwerk über die A 3 geführt. Aufgrund der Verbreiterung der A 3 muss das Böschungspflaster im Bereich der südlichen Pfeiler angepasst werden. An dem Bauwerk selbst sind keine Änderungen vorgesehen. Die Kosten für die Änderungen am Kreuzungsbauwerk trägt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.9 Unterlage 5.1 Blatt 2 T	A 3: 495+466	Brückenbauwerk Nr. 56 Überführung Unterislinger Weg (Rs 19)	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Unterislinger Weg kreuzt die A 3 bei Bau-km 495+466 und wird mit einem Brückenbauwerk über die A 3 geführt. Aufgrund der Verbreiterung der A 3 muss das bestehende Bauwerk abgebrochen und durch ein neues Bauwerk mit größeren lichten Weiten ersetzt werden. Das 2-feldrige Brückenbauwerk Nr. 56 erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite: = 27,00 + 24,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. den Geländern: = 12,00 m (= Bestand) Kreuzungswinkel: = 101,49 gon Die Kosten für das Kreuzungsbauwerk trägt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.10 Unterlage 5.1 Blatt 3 T	A 3: 496+049	Brückenbauwerk Nr. 57 Überführung Markomannenstraße	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die Markomannenstraße kreuzt die A 3 bei Bau-km 496+049 und wird mit einem Brückenbauwerk über die A 3 geführt. Aufgrund der Verbreiterung der A 3 muss das bestehende Bauwerk abgebrochen und durch ein neues Bauwerk mit größeren lichten Weiten ersetzt werden. Das 2-feldrige Brückenbauwerk Nr. 57 erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite: = 24,00 + 24,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. den Geländern: = 12,00 m (= Bestand) Kreuzungswinkel: = 99,82 gon Die Kosten für das Kreuzungsbauwerk trägt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.11 Unterlage 5.1 Blatt 3 T	A 3: 497+075	Brückenbauwerk Nr. 58 Unterführung Obertraublinger Straße (B15)	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die A 3 kreuzt bei Bau-km 497+075 die Obertraublinger bzw. Landshuter Straße und wird mit einem Brückenbauwerk über die Obertraublinger Straße geführt. Aufgrund der Verbreiterung der A 3 muss das bestehende Bauwerk abgebrochen und durch ein neues Bauwerk mit einer größeren Breite zwischen den Geländern ersetzt werden. Das 1-feldrige Brückenbauwerk Nr. 58 erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite: = 30,00 m (= Bestand) Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. den Geländern: = 39,00 m Kreuzungswinkel: = 89,00 gon Die Kosten für das Kreuzungsbauwerk trägt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.12 Unterlage 5.1 Blatt 3 T	A 3: 497+672	Brückenbauwerk Nr. 59 Unterführung von Bahngleisen der DB AG	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die A 3 kreuzt bei Bau-km 497+672 die Bahnstecke München – Regensburg und den Rangierbahnhof Regensburg-Ost und wird mit einem Brückenbauwerk über die Gleisanlagen geführt. Aufgrund der Verbreiterung der A 3 muss das bestehende Bauwerk abgebrochen und durch ein neues Bauwerk mit einer größeren Breite zwischen den Geländern ersetzt werden. Das 4-feldrige Brückenbauwerk Nr. 59 erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite: = 191,00 m (= Bestand) 55+72+51 m Lichte Höhe: ≥ 6,10 m Breite zw. den Geländern: = 37,50 m 36,60 m Kreuzungswinkel: = 78,70 gon Die Kosten für das Kreuzungsbauwerk trägt gemäß § 12 EKG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gem. § 14 Abs. 1 EKG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eventuelle bauzeitliche Einschränkungen werden mit der Deutschen Bahn AG abgestimmt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.13 Unterlage 5.1 Blatt 4	A 3: 498+115	Brückenbauwerk Nr.60 Unterführung Junkerstraße	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die A 3 kreuzt bei Bau-km 498+115 die Junkerstraße und wird mit einem überschütteten Brückenbauwerk über die Junkerstraße geführt. Mit dem 6-streifigen Ausbau der A 3 wird die verbreiterte Dammkrone der A 3 mittels zusätzlicher Stützscheiben an den Flügelwänden des bestehenden Bauwerks Nr. 60 abgefangen. Die 1-feldrige Gewölbe- bzw. Bogenbrücke Nr. 60 erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite: = 5,60 m Durchfahrtshöhe: ≥ 4,20 m Breite zw. den Geländern: = 42,00 m Kreuzungswinkel: = 100,30 gon Die Kosten für das Kreuzungsbauwerk trägt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.14 Unterlage 5.1 Blatt 4	A 3: 498+317	Brückenbauwerk Nr. 60/1 Unterführung Max-Plank-Straße (B15)	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die A 3 kreuzt bei Bau-km 498+317 die Max-Plank-Straße und wird mit einem Brückenbauwerk über die Max-Plank-Straße geführt. Aufgrund der Verbreiterung der A 3 muss das bestehende Bauwerk abgebrochen und durch ein neues Bauwerk mit einer größeren Breite zwischen den Geländern ersetzt werden. Das 2-feldrige Brückenbauwerk Nr. 60/1 erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite: = 2 x 19,00 m (= Bestand) Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. den Geländern: = 39,00 m Kreuzungswinkel: = 93,00 gon Die Kosten für das Kreuzungsbauwerk trägt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.15 Unterlage 5.1 Blatt 4	A 3: 498+728	Brückenbauwerk Nr. 61 Durchlass Aubach (Gewässer III. Ordnung)	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die A 3 kreuzt bei Bau-km 498+728 den Aubach und wird mit einer überschütteten Gewölbe- bzw. Bogenbrücke über den Aubach geführt. Mit dem 6-streifigen Ausbau der A 3 wird die verbreiterte Dammkrone der A 3 mittels zusätzlicher Stützscheiben an den Flügelwänden des bestehenden Bauwerks Nr. 61 abgefangen. Die 1-feldrige Gewölbe- bzw. Bogenbrücke Nr. 61 erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite: = 3,00 m Lichte Höhe: ≥ 2,70 m Breite zw. den Geländern: = 54,45 m Kreuzungswinkel: = 100,00 gon Die Kosten für das Kreuzungsbauwerk trägt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.16 Unterlage 5.1 Blatt 4	A 3: 499+649	Brückenbauwerk Nr. 62 Überführung Eisackerstraße	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die Eisackerstraße kreuzt die A 3 bei Bau-km 499+649 und wird mit einem Brückenbauwerk über die A 3 geführt. Aufgrund der Verbreiterung der A 3 muss das bestehende Bauwerk abgebrochen und durch ein neues Bauwerk mit größeren lichten Weiten ersetzt werden. Das 2-feldrige Brückenbauwerk Nr. 62 erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite: = 2 x 25,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. den Geländern: = 9,50 m (= Bestand) Kreuzungswinkel: = 99,94 gon Die Kosten für das Kreuzungsbauwerk trägt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.17 Unterlage 5.1 Blatt 4	A 3: 500+002	Brückenbauwerk Nr. 63 Durchlass Aufraben (Gewässer III. Ordnung)	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die A 3 kreuzt bei Bau-km 500+002 den Aufraben und wird mit einem Überführungsbauwerk über den Aufraben geführt. Aufgrund der Verbreiterung der A 3 muss das bestehende Bauwerk abgebrochen und durch ein neues Bauwerk mit einer größeren Breite zwischen den Geländern ersetzt werden. Das 1-feldrige Brückenbauwerk Nr. 63 erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite: = 2,00 m (= Bestand) Lichte Höhe: ≥ 1,86 m Breite zw. den Geländern: = 36,50 m Kreuzungswinkel: = 100,00 gon Die Kosten für das Kreuzungsbauwerk trägt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.18 Unterlage 5.1 Blatt 5 T	A 3: 500+464	Brückenbauwerk Nr. 64 Überführung der Kreuzhofstraße (öFW)	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der öFW Kreuzhof - Harting kreuzt die A 3 bei Bau-km 500+464 und wird mit einem Brückenbauwerk über die A 3 geführt. Aufgrund der Verbreiterung der A 3 muss das bestehende Bauwerk abgebrochen und durch ein neues Bauwerk mit größeren lichten Weiten ersetzt werden. Das 2-feldrige Brückenbauwerk Nr. 64 erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite: = 2 x 25,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. den Geländern: = 12,00 m (= Bestand) Kreuzungswinkel: = 100,00 gon Die Kosten für das Kreuzungsbauwerk trägt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.19 Unterlage 5.1 Blatt 5 T	A 3: 501+739	Brückenbauwerk Nr. 65 Überführung St 2145 (Walhallastraße)	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die St 2145 (Walhallastraße) kreuzt die A 3 bei Bau-km 501+739 und wird mit einem Brückenbauwerk über die A 3 geführt. Aufgrund der Verbreiterung der A 3 muss das bestehende Bauwerk abgebrochen und durch ein neues Bauwerk mit größeren lichten Weiten ersetzt werden. Das 2-feldrige Brückenbauwerk Nr. 65 erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite: = 26,00 + 25,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. den Geländern: = 20,80 m Kreuzungswinkel: = 102,27 gon Die Kosten für die Kreuzung mit der St 2145 (Walhallastraße) trägt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Freistaat Bayern. Die Kostenteilung wird in einer Vereinbarung geregelt. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.20 Unterlage 5.1 Blatt 6 T	A 3: 502+593	Brückenbauwerk Nr. 66 Überführung GVS Barbing - Oberheising	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die GVS Barbing - Oberheising kreuzt die A 3 bei Bau-km 502+593 und wird mit einem Brückenbauwerk über die A 3 geführt. Aufgrund der Verbreiterung der A 3 muss das bestehende Bauwerk abgebrochen und durch ein neues Bauwerk mit größeren lichten Weiten ersetzt werden. Das 2-feldrige Brückenbauwerk Nr. 66 erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite: = 25,50 + 25,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. den Geländern: = 6,50 m (= Bestand) Kreuzungswinkel: = 100,04 gon Die Kosten für das Kreuzungsbauwerk trägt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.21 Unterlage 5.1 Blatt 6 T	A 3: 502+928	Brückenbauwerk Nr. 66/1 Überführung GVS Barbing - Neutraubling	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die GVS Barbing - Neutraubling kreuzt die A 3 bei Bau-km 502+928 und wird mit einem Brückenbauwerk über die A 3 geführt. Aufgrund der Verbreiterung der A 3 muss das Böschungspflaster im Bereich der bestehenden Widerlager angepasst werden. Die Böschungskegel werden durch Stützmauern (Lfd. Nr. 2.3.3) abgefangen. An dem Bauwerk selbst sind keine Änderungen vorgesehen. Die Kosten für die Änderungen am Kreuzungsbauwerk trägt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.22 Unterlage 5.1 Blatt 6 T	A 3: 503+899	Brückenbauwerk Nr. 67 Überführung GVS Unterheising - Oberheising	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die GVS Unterheising - Oberheising kreuzt die A 3 bei Bau-km 503+899 und wird mit einem Brückenbauwerk über die A 3 geführt. Aufgrund der Verbreiterung der A 3 muss das bestehende Bauwerk abgebrochen und durch ein neues Bauwerk mit größeren lichten Weiten ersetzt werden. Das 2-feldrige Brückenbauwerk Nr. 67 erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite: = 24,50 + 25,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. den Geländern: = 6,00 m (= Bestand) Kreuzungswinkel: = 99,98 gon Die Kosten für das Kreuzungsbauwerk trägt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.23 Unterlage 5.1 Blatt 7	A 3: 505+035	Brückenbauwerk Nr. 68 Überführung B8 Regensburg - Straubing	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die B8 Regensburg - Straubing kreuzt die A 3 bei Bau-km 505+035 und wird mit einem Brückenbauwerk über die A 3 geführt. Aufgrund der Verbreiterung der A 3 muss das bestehende Bauwerk abgebrochen und durch ein neues Bauwerk mit größeren lichten Weiten ersetzt werden. Das 2-feldrige Brückenbauwerk Nr. 68 erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite: = 2 x 26,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. den Geländern: = 14,30 m Kreuzungswinkel: = 73,59 gon Die Kosten für das Kreuzungsbauwerk trägt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.24 Unterlage 5.1 Blatt 7	A 3: 505+413	Brückenbauwerk Nr. 69 Überführung öFW Sarching - Wolfskofen	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der öFW Sarching-Wolfskofen kreuzt die A 3 bei Bau-km 505+413 und wird mit einem Brückenbauwerk über die A 3 geführt. Aufgrund der Verbreiterung der A 3 muss das Böschungspflaster im Bereich der bestehenden Widerlager angepasst werden. Die Böschungskegel werden durch Stützmauern (Lfd. Nr. 2.3.4) abgefangen. An dem Bauwerk selbst sind keine Änderungen vorgesehen. Die Kosten für die Änderungen am Kreuzungsbauwerk trägt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1.25 Unter- lage 5.1 Blatt 7	A 3: 507+252	Brückenbauwerk Nr. 70 Überführung GVS Friesheim - Roith	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die GVS Friesheim - Roith kreuzt die A 3 bei Bau-km 507+252 und wird mit einem Brückenbauwerk über die A 3 geführt. An dem Bauwerk sind keine Änderungen vorgesehen. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.1 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	<u>A 3/A93:</u> Tangentialrampe Holledau-Passau 0+050 bis 0+245 <u>A 3:</u> 491+975 bis 492+255	Lärmschutzwall	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der Tangentialrampe Holledau-Passau des AK Regensburg von Bau-km 0+050 bis 0+245 und an der A 3 von Bau-km 491+975 bis 492+255 auf einer Einschnittsböschung einen Lärmschutzwall mit einer Länge von ca. 445 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 10,0 m über der Gradienten der Tangentialrampe bzw. der Parallelfahrbahn. Die Einschnittsböschung weist eine Höhe von in etwa 7,50 m über der Gradienten der Tangentialrampe bzw. der Gradienten der Parallelfahrbahn auf. Die Einschnittsböschung wird wie im Bestand mit 1:2 geneigt. Die Wallschüttung in Höhe von etwa 2,50 m über Gelände wird autobahnseitig mit 1:2 und anliegerseitig mit 1:1,5 geneigt. Die Kronenbreite beträgt 1,0 m. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3/A93 bzw. der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.2 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	A 3: 492+270 bis 492+425	Lärmschutzwall	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 492+270 bis 492+425 auf der auslaufenden Einschnittsböschung einen Lärmschutzwall mit einer Länge von ca. 155 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 6,0 m über der Gradienten der A 3.</p> <p>Die Einschnittsböschung weist am Beginn eine Höhe von in etwa 6,00 m über der Gradienten der A 3 auf. Die Einschnittsböschung wird wie im Bestand mit 1:2 geneigt. Die Wallschüttung am Ende in Höhe von etwa 6,00 m über der Gradienten der A 3 wird autobahnseitig mit 1:2 und anliegerseitig mit 1:1,5 geneigt. Die Kronenbreite beträgt 1,0 m.</p> <p>Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.3 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	A 3: 492+425 bis 492+625 und 492+900 bis 492+975	Lärmschutzwall/- wandkombination	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 492+425 bis 492+625 auf einem abfallenden Lärmschutzwall und von 492+900 bis 492+975 auf einem ansteigenden Lärmschutzwall eine Lärmschutzwand mit einer Länge von ca. 200 und 75 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlagen liegt 6,0 m über der Gradientenlinie der A 3. Die Wallschüttung in Höhe von bis zu 6,0 m über Gradientenlinie wird autobahnseitig mit 1:2 und anliegerseitig mit 1:1,5 geneigt. Der Wall fällt von Bau-km 492+425 bis 492+625 von 6,0 m über den Streckenabschnitt kontinuierlich auf 0,0 m ab bzw. steigt von Bau-km 492+900 bis 492+975 von 0,0 m über den Streckenabschnitt kontinuierlich bis 6,0 m an. In gleicher Weise steigt die Wandhöhe über den Streckenabschnitt von 0,0 auf 6,0 m Höhe bzw. fällt die Wandhöhe über den Streckenabschnitt von 6,0 auf 0,0 m Höhe. Die Kronenbreite beträgt 2,0 m. Die Wand wird autobahnseitig beidseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.4 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	<u>A 3:</u> 492+625 bis 492+900	Lärmschutzwand	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 492+625 bis 492+900 eine Lärmschutzwand mit einer Länge von 275 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 6,0 m über der Gradienten der A 3. Die Wand wird autobahnseitig beidseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.
2.2.5 Unterlage 5.1 Blatt 1 T-2 T	<u>A 3:</u> 492+975 bis 493+725	Lärmschutzwand	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung bzw. Stadt Regensburg	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 492+975 bis 493+725 einen Lärmschutzwand mit einer Länge von ca. 750 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 6,0 m über der Gradienten der A 3. Die Böschungen des Lärmschutzwalles sind mit 1:1,5 geneigt. Der Lärmschutzwand erhält eine Kronenbreite von 1,0 m. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird bis zur Eigentumsgrenze Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung autobahnzugewandten Wallseite obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Franz-Josef-Strauß Allee zugewandten Wallseite obliegt der Stadt Regensburg

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.6 Unterlage 5.1 Blatt 2 T	A 3: 493+725 bis 493+775	Lärmschutzwand	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 493+725 bis 493+775 eine Lärmschutzwand mit einer Länge von ca. 50 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 4,0 m über der Gradienten der A 3. Die Wand wird autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.7 Unterlage 5.1 Blatt 2 T	A 3: 493+775 bis 494+725 und 495+025 bis 495+455	Lärmschutzwall	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung bzw. Stadt Regensburg	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 493+775 bis 494+725 und 495+025 bis 495+455 einen Lärmschutzwall mit einer Länge von ca. 1.380 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage weisen folgende Höhen über der Gradienten der A 3 auf: 493+775 bis 494+250 6,0 m 494+250 bis 494+375 5,0 m 494+375 bis 494+725 6,0 m 495+025 bis 495+455 6,0 m Der Böschungen des Lärmschutzwalles sind mit 1:1,5 geneigt. Der Lärmschutzwall erhält eine Kronenbreite von 1,0 m. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird bis zur Eigentumsgrenze Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung autobahnzugewandten Wallseite obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Franz-Josef-Strauß Allee bzw. Stadion Regensburg zugewandten Wallseite obliegt der Stadt Regensburg.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.8 Unterlage 5.1 Blatt 3 T	A 3: 497+030 bis 497+555 563	Lärmschutzwand	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbulasträger errichtet an der A 3 von Bau-km 497+030 bis 497+555 eine Lärmschutzwand mit einer Länge von ca. 525 m. Die Wand erhält folgende Höhen über der Gradienten der A 3: 497+030 bis 497+125: 5,0 m Höhe und 95 m Länge 497+125 bis 497+515 7,0 m Höhe und 390 m Länge 497+515 bis 497+535 5,0 m Höhe und 20 m Länge 497+535 bis 497+555 563 4,03,0 m Höhe und 20 ₂₈ m Länge Die Wand wird autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die bestehende Lärmschutzwand von Bau-km 497+040 bis 497+560 mit 7,0 m Höhe über den bestehenden Fahrbahnrand bzw. 3,0 m über der Oberkante Brückenkappe (BW 58) wird aufgrund der Verbreiterung der Fahrbahnen der A 3 rückgebaut und durch die oben beschriebene Lärmschutzwand ersetzt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof					Unterlage: 11 T
					Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
2.2.8a Unterlage 5.1 Blatt 3 T	A 3: 497+563 bis 497+791	Lärmschutzwand	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 497+563 bis 497+791 eine 4,0 m über Gradienten hohe Lärmschutzwand mit einer Länge von ca. 228 m im Bereich des BW 59 „Unterführung von Gleisanlagen der DB AG“. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.9 Unterlage 5.1 Blatt 5 T	A 3: 500+480 bis 500+825	Lärmschutzwall	a) <u>E + U</u> Stadt Neutraubling b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 500+480 bis 500+825 einen Lärmschutzwall mit einer Länge von ca. 345 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 8,0 m über der Gradienten der A 3.</p> <p>Der Böschungen des Lärmschutzwalles sind mit 1:1,5 geneigt. Der Lärmschutzwall erhält eine Kronenbreite von 1,0 m. Zur Entwässerung der Fahrbahnflächen der A 3 werden zur Entlastung der fahrbahnseitigen Versickermulden im Abstand von 100m Entlastungsdurchlässe angeordnet, die zu 3,0m breiten rückwärtigen Versickermulden führen.</p> <p>Die bestehende Lärmschutzwall- Wandkombination von Bau-km 500+700 bis 500+825 mit einer Höhe von ca. 5,0 m über den äußeren Fahrbahnrand (Wall ca. 1,0m / Wand ca. 4,0 m) wird aufgrund der Verbreiterung der A 3 rückgebaut und durch den oben beschriebenen Lärmschutzwall ersetzt.</p> <p>Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt künftig der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Kosten des Abbruchs der Lärmschutzwand trägt gem. Vereinbarung vom 10./28./30.10.1985 die Stadt Neutraubling. Die Kosten des Neubaus der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.10 Unterlage 5.1 Blatt 5 T	A 3: 500+825 bis 501+045	Lärmschutzwand/- wandkombination	a) <u>E + U</u> Stadt Neutraubling b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 500+825 bis 501+045 eine Lärmschutzwand/-wandkombination mit einer Länge von ca. 220 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 11,0 m über der Gradientenlinie der A 3.</p> <p>Der Lärmschutzwand erhält eine Höhe von 8,0 m über der Gradientenlinie der A 3. Die Kronenbreite beträgt 2,0 m. Die aufgesetzte Lärmschutzwand hat eine Höhe von 3,0 m.</p> <p>Die Wand wird autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt.</p> <p>Die bestehende Lärmschutzwand- Wandkombination von Bau-km 500+825 bis 501+045 mit einer Höhe von ca. 5,0 m über den äußeren Fahrbahnrand (Wall ca. 1,0m / Wand ca. 4,0 m) wird aufgrund der Verbreiterung der A 3 rückgebaut und durch den oben beschriebenen Lärmschutzwand ersetzt.</p> <p>Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt künftig der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Kosten des Abbruchs der Lärmschutzwand trägt gem. Vereinbarung vom 10./28./30.10.1985 die Stadt Neutraubling. Die Kosten des Neubaus der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.11 Unterlage 5.1 Blatt 5 T	A 3: ab 501+045 Ausfahrtsrampe Regensburg – Neutraubling: bis 0+325	Lärmschutzwand/- wandkombination	a) <u>E + U</u> Stadt Neutraubling b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 501+045 bis 0+325 der Ausfahrtsrampe Regensburg - Neutraubling einen Lärmschutzwand/-wandkombination mit einer Länge von ca. 470 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 11,0 m über der Gradienten der A 3. Der Lärmschutzwand erhält eine Höhe von 1,5 m über der Gradienten der A 3. Die Böschungen des Lärmschutzwalles sind mit 1:1,5 geneigt. Die Kronenbreite beträgt 2,0 m. Die aufgesetzte Wand erhält folgende Höhen: 501+045 bis 0+305: 9,5 m Höhe und 450 m Länge 0+305 bis 0+325 6,5 m Höhe und 20 m Länge Die oberen 2,0 m der Lärmschutzwand werden von Bau-km 501+045 bis 0+305 transparent ausgeführt. Die unteren 7,5 m der Lärmschutzwand werden autobahnseitig beidseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die bestehende Lärmschutzwand- Wandkombination von Bau-km 501+045 bis 0+325 der Ausfahrtsrampe mit einer Höhe von ca. 5,0 m über den äußeren Fahrbahnrand wird aufgrund der Verbreiterung der A 3 rückgebaut und durch den oben beschriebenen Lärmschutzwand ersetzt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Unterhaltung obliegt künftig der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Kosten des Abbruchs der Lärmschutzwand trägt gem. Vereinbarung vom 10./28./30.10.1985 die Stadt Neutraubling. Die Kosten des Neubaus der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.12 Unterlage 5.1 Blatt 5 T	A 3: 501+490 bis 501+725 501+750 bis 502+225 502+325 bis 502+580	Lärmschutzwall/ wandkombination	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 501+490 bis 501+725, von Bau-km 501+750 bis 502+225 und von Bau-km 502+325 bis 502+580 eine Lärmschutzwall-/wandkombination mit einer Gesamtlänge von ca. 965 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 11,0 m über der Gradientenlinie der A 3. Der Lärmschutzwall erhält eine Höhe von 8,0 m über der Gradientenlinie der A 3. Die Kronenbreite beträgt 2,0 m. Die aufgesetzte Lärmschutzwand hat eine Höhe von 3,0 m. Die Wand wird autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Der bestehende Wall von Bau-km 501+490 bis 501+725, 501+750 bis 502+225 und 502+325 bis 502+580 mit einer Höhe von ca. 5,5m über Fahrbahnrand wird aufgrund der Verbreiterung der A 3 rückgebaut und durch den oben beschriebenen Lärmschutzwall ersetzt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.13 Unterlage 5.1 Blatt 5 T	A 3: 502+225 bis 502+325	Lärmschutzwand	a) <u>E + U</u> Stadt Neutraubling b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 502+225 bis 502+325 eine Lärmschutzwand mit einer Länge von ca. 100 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 8,0 m über der Gradienten der A 3. Die Wand wird autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die bestehende Lärmschutzwand-Wandkombination von Bau-km 502+242 bis 502+302 mit ca. 6,0 m über Fahrbahnrand (2,0 m Wall und 4,25 m Wand) wird aufgrund der Verbreiterung der A 3 rückgebaut und durch den oben beschriebenen Lärmschutzwand ersetzt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Unterhaltung obliegt künftig der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.14 Unterlage 5.1 Blatt 6 T	A 3: 502+600 bis 502+935 502+975 bis 503+890	Lärmschutzwall	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 502+600 bis 502+935 und von Bau-km 502+975 bis 503+890 einen Lärmschutzwall mit einer Länge von ca. 1.250 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage weisen folgende Höhen über der Gradienten der A 3 auf: 502+600 bis 502+935 8,0 m Höhe, 335 m Länge 502+975 bis 503+890 5,0 m Höhe, 915 m Länge Der Böschungen der Lärmschutzwälle sind mit 1:1,5 geneigt. Die Lärmschutzwälle erhalten eine Kronenbreite von 1,0 m. Der bestehende Wall von Bau-km 502+600 bis 502+940 mit einer Höhe von ca. 5,0 m über Fahrbahnrand wird aufgrund der Verbreiterung der A 3 rückgebaut und durch den oben beschriebenen Lärmschutzwall ersetzt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlagen werden Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.15 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	A 3 491+050 bis 491+265 491+265 bis 491+640	Lärmschutzwand	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 491+050 bis 491+265 und von 491+265 bis 491+640 eine neue Lärmschutzwand mit einer Länge von ca. 590 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlagen liegt 5,0 m über der Gradienten der A 3. Die bestehende Lärmschutzwand von Bau-km 491+050 bis 491+265 und von 491+265 bis 491+640 mit 3,0 m Höhe über den bestehenden Fahrbahnrand wird rückgebaut und durch die oben beschriebene Lärmschutzwand ersetzt. Die neue Lärmschutzwand wird autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die neue Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Kostentragung der Änderung der Lärmschutzanlage und der künftigen Unterhaltskosten regelt sich nach der Vereinbarung vom 02.06.1987 über die Lärmschutzanlage im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 200 Königswiesen, abgeschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Regensburg. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.16 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	A 3 491+640 bis 491+755 491+785 bis 491+895	Lärmschutzwall- /wandkombination	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 491+640 bis 491+755 und von 491+785 bis 491+895 eine Lärmschutzwall-/wandkombination mit einer Länge von ca. 225 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlagen liegt 5,0 m über der Gradientenlinie der A 3. Die Lärmschutzwälle erhalten eine Höhe von 3,0 m über der Gradientenlinie der A 3. Die Kronenbreite beträgt 2,0 m. Die aufgesetzten Lärmschutzwände haben eine Höhe von 2,0 m. Der bestehende Lärmschutzwall von 491+640 bis 491+755 und von 491+785 bis 491+895 mit 3,0 m Höhe über den bestehenden Fahrbahnrand wird rückgebaut und durch die oben beschriebene Lärmschutzwall-/wandkombination ersetzt. Die Lärmschutzwände werden autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die neue Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Kostentragung der Änderung der Lärmschutzanlage und der künftigen Unterhaltskosten regelt sich nach der Vereinbarung vom 02.06.1987 über die Lärmschutzanlage im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 200 Königswiesen, abgeschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Regensburg. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.17 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	A 3/A93 Tangentialrampe Passau - Hof 0+000 bis 0+180	Lärmschutzwand	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der Tangentialrampe Passau – Hof des AK Regensburg von Bau-km 0+000 bis 0+180 eine Lärmschutzwand mit einer Länge von ca. 180 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 6,0 m über der Gradienten der Tangentialrampe. Die bestehende Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,5 m wird rückgebaut und durch die oben genannte Lärmschutzwand ersetzt. Die neue Lärmschutzwand wird autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die neue Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.18 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	A 3/A93 Tangentialrampe Passau - Hof 0+180 bis 0+360	Lärmschutzwand	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der Tangentialrampe Passau – Hof des AK Regensburg von Bau-km 0+180 bis 0+360 eine Lärmschutzwand auf der bestehenden Einschnittsböschung mit einer Länge von ca. 180 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage steigt entsprechend der Einschnittsböschung von 6,0 m bis 10,0 m über der Gradienten der Tangentialrampe. Die Wand erhält eine gleichbleibende Höhe von 6,0 m. Die Einschnittsböschung erhält eine Neigung von 1:2. Die bestehende Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,5 m wird rückgebaut und durch die oben genannte Lärmschutzwand ersetzt. Die neue Lärmschutzwand wird autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die neue Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.19 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	A 3: 491+975 bis 492+260	Lärmschutzwand	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 491+975 bis 492+260 eine Lärmschutzwand auf der bestehenden Einschnittsböschung mit einer Länge von ca. 285 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage steigt entsprechend der Einschnittsböschung von 12,0 m bis 14,0 m über der Gradiante der A 3. Die Wand erhält eine gleichbleibende Höhe von 8,0 m. Die oberen 2,0 4,0 m der Lärmschutzwand werden transparent ausgeführt. Die unteren 6,0 m der Lärmschutzwand werden autobahnseitig beidseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Einschnittsböschung erhält eine Neigung von 1:2. Die bestehende Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,5 m wird rückgebaut und durch die oben genannte Lärmschutzwand ersetzt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.20 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	A 3: 492+280 bis 492+500	Lärmschutzwand	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 492+280 bis 492+500 eine Lärmschutzwand auf einer Einschnittsböschung mit einer Länge von ca. 220 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 12,0 m über der Gradientenlinie der A 3. Die Wand erhält eine Höhe von 6,0 m. Die Wand wird autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die bestehende Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,5 m wird rückgebaut und durch die oben genannte Lärmschutzwand ersetzt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.21 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	A 3: 492+500 bis 492+860 492+900 bis 493+000	Lärmschutzwall- /wandkombination	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 492+500 bis 492+860 und von 492+900 bis 493+000 eine Lärmschutzwall-/wandkombination mit einer Länge von ca. 460 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlagen liegt 8,0 m über der Gradienten der A 3. Die Lärmschutzwälle erhalten eine Höhe von 6,0 m über der Gradienten der A 3. Die Kronenbreite beträgt 2,0 m. Die aufgesetzten Lärmschutzwände haben eine Höhe von 2,0 m. Die Lärmschutzwände werden autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlagen werden Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.
2.2.22 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	A 3: 492+860 bis 492+900	Lärmschutzwand	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 492+860 bis 492+900 eine Lärmschutzwand mit einer Länge von ca. 40 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 6,0 m über der Gradienten der A 3. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzwände werden autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof

Unterlage: **11 T**

Datum: ~~30.06.2013~~
30.11.2015

Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<p>2.2.23</p> <p>Unterlage 5.1 Blatt 1 T</p>	<p>A 3: 493+000 bis 493+185</p>	<p>Lärmschutzwall- /wandkombination</p>	<p>a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung</p> <p>b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung</p>	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 493+000 bis 493+185 eine Lärmschutzwall-/wandkombination mit einer Länge von ca. 185 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 12,0 m über der Gradiante der A 3.</p> <p>Der Lärmschutzwall erhält eine Höhe von 7,0 m über der Gradiante der A 3. Die Kronenbreite beträgt 2,0 m.</p> <p>Die aufgesetzte Lärmschutzwand hat eine Höhe von 5,0 m. Die oberen 2,0 m der Lärmschutzwand werden transparent ausgeführt. Die unteren 3,0 m der Lärmschutzwand Lärmschutzwände werden autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt.</p> <p>Die bestehende Lärmschutzwand mit einer Höhe von ca. 2,6 m wird rückgebaut und durch die oben genannte Lärmschutzwall-/wandkombination ersetzt.</p> <p>Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV.</p> <p>Die neue Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.24 Unterlage 5.1 Blatt 1 T-2 T	A 3: 493+185 bis 493+725	Lärmschutzwall- /wandkombination	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbulasträger errichtet an der A 3 von Bau-km 493+185 bis 493+725 eine Lärmschutzwall-/wandkombination mit einer Länge von ca. 540 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 10,0 m über der Gradienten der A 3. Der Lärmschutzwall erhält eine Höhe von 3,0 m über der Gradienten der A 3. Die Kronenbreite beträgt 2,0 m. Die aufgesetzte Lärmschutzwand hat eine Höhe von 7,0 m. Die oberen 2,0 m der Lärmschutzwand werden transparent ausgeführt. Die unteren 5,0 m der Lärmschutzwand Lärmschutzwände werden autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die bestehende Lärmschutzwand mit einer Höhe von ca. 2,6 m wird rückgebaut und durch die oben genannte Lärmschutzwall-/wandkombination ersetzt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die neue Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.25 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	A 3: 493+775 bis 493+935	Lärmschutzwall- /wandkombination	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 493+775 bis 493+935 eine Lärmschutzwall-/wandkombination mit einer Länge von ca. 140 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 8,0 m über der Gradienten der A 3. Der Lärmschutzwall erhält eine Höhe von 3,0 m über der Gradienten der A 3. Die Kronenbreite beträgt 2,0 m. Die aufgesetzte Lärmschutzwand hat eine Höhe von 5,0 m. Zwischen Bau-km 493+915 und 493+935 fällt die Wandhöhe von 5,0 auf 3,0 m Höhe ab. Die Lärmschutzwände werden autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die bestehende Lärmschutzwand mit einer Höhe von ca. 2,6 m über Gradienten wird abgebrochen und durch die oben genannte Lärmschutzwall-/wandkombination ersetzt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.26 Unterlage 5.1 Blatt 2 T	A 3: 493+725 bis 493+775	Lärmschutzwand	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 493+725 bis 493+775 anstelle der bestehenden Lärmschutzwand eine neue Lärmschutzwand mit einer Länge von ca. 50 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 6,0 m über der Gradienten der A 3. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzwände werden autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.
2.2.27 Unterlage 5.1 Blatt 2 T	A 3: 493+935 bis 494+700	Lärmschutzwall	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 493+935 bis 494+700 einen Lärmschutzwall mit einer Länge von ca. 765 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 3,0 m über der Gradienten der A 3. Der Böschungen des Lärmschutzwalles sind mit 1:1,5 geneigt. Der Lärmschutzwall erhält eine Kronenbreite von 1,0 m. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.28 Unterlage 5.1 Blatt 2 T	A 3: 494+690 bis 495+ 170 045	Lärmschutzwand	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 494+690 bis 495+ 170 045 eine Lärmschutzwand mit einer Länge von ca. 480 355 m. Die Lärmschutzwand erhält folgende Höhen: Bau-km 494+690 bis 494+710 4,0 m Höhe 20 m Länge Bau-km 494+710 bis 495+150025 6,0 m Höhe 440 315 m Länge Bau-km 495+150025 bis 495+ 170 045 4,0 m Höhe 20 m Länge Die Lärmschutzwände werden autobahnseitig <u>beidseitig</u> hochabsorbierend ausgeführt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.29 Unterlage 5.1 Blatt 2 T -3 T	A 3: 495+025 bis 495+195 495+195 bis 495+455 495+475 bis 496+040	Lärmschutzwand Lärmschutzwall	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 495+025 bis 495+195 eine 170 m lange Lärmschutzwand parallel zur Ausfahrtsrampe der Anschlussstelle Regensburg-Universität. Die Abschirmkante der Lärmschutzwand hat eine Höhe von 7,5 – 4,5 m über Gradiente der A 3. Es schließt von Bau-km 495+195 bis 495+455 und von 495+475 bis 496+040 einen Lärmschutzwall mit einer Länge von ca. 825 m an. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage steigt von 495+195 bis 495+455 von 4,5 bis 6,0 m über der Gradiente der A 3, von 495+475 bis 496+040 liegt die Abschirmkante 6,0 m über der Gradiente der A 3. Der Böschungen des Lärmschutzwalles sind mit 1:1,5 geneigt. Der Lärmschutzwall erhält eine Kronenbreite von 1,0 m. Hierzu wird der bestehende Lärmschutzwall von Bau-km 495+870 bis 496+040 rückgebaut und durch den zuvor genannten Lärmschutzwall ersetzt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.29a Unterlage 5.1 Blatt 3 T	A 3: 496+060 bis 496+840	Lärmschutzwall- /wandkombination	a) <u>E + U</u> Stadt Regensburg b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger baut die vorhandenen Lärmschutzanlagen von Bau-km 496+060 bis 496+840 zurück und errichtet eine neue Lärmschutzwall-/wandkombination in veränderter Lage, im Mittel 5 m näher an der Fahrbahn der A 3 mit einer Länge von insgesamt 780 m und höherer Abschirmkante. Die Lärmschutzwall-/wandkombination erhält folgende Höhen: Bau-km 496+060 bis 496+480 9,0 m Höhe (7,0 m Wall / 2,0 m Wand) 420 m Länge Bau-km 496+480 bis 496+820 11,0 m Höhe (7,0 m Wall / 4,0 m Wand) 340 m Länge Bau-km 496+820 bis 496+840 9,0 m Höhe (7,0 m Wall / 2,0 m Wand) 20 m Länge Die Lärmschutzwände werden autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Der bestehende Lärmschutzwall sowie die bestehende Lärmschutzwall-/wandkombination mit Höhen zwischen 7 und 9 m werden rückgebaut und durch die oben genannte Lärmschutzwall-/wandkombination ersetzt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015																				
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																				
1	2	3	4	5																				
2.2.30 Unterlage 5.1 Blatt 3 T	A 3: 496+775 bis 496+850 496+925 bis 497+210 Ausfahrt FR Nürnberg: 0+020 bis 0+110	Lärmschutzwand	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von 496+775 bis 497+210 eine Lärmschutzwand mit einer Gesamtlänge von ca. 450 m. Die Lärmschutzwand erhält folgende Höhen über Gradienten der A 3: <table border="0"> <tr> <td>A 3</td> <td>Bau-km 496+775 bis 496+850</td> <td>4,0 m Höhe</td> <td>75 m Länge</td> </tr> <tr> <td>Ausfahrt</td> <td>Bau-km 0+110 bis 0+090</td> <td>3,0 m Höhe</td> <td>20 m Länge</td> </tr> <tr> <td>Ausfahrt</td> <td>Bau-km 0+090 bis 0+020</td> <td>4,0 m Höhe</td> <td>70 m Länge</td> </tr> <tr> <td>A 3</td> <td>Bau-km 496+925 bis 497+190</td> <td>4,0 m Höhe</td> <td>265 m Länge</td> </tr> <tr> <td>A 3</td> <td>Bau-km 497+190 bis 497+210</td> <td>3,0 m Höhe</td> <td>20 m Länge</td> </tr> </table> Die Lärmschutzwand wird autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	A 3	Bau-km 496+775 bis 496+850	4,0 m Höhe	75 m Länge	Ausfahrt	Bau-km 0+110 bis 0+090	3,0 m Höhe	20 m Länge	Ausfahrt	Bau-km 0+090 bis 0+020	4,0 m Höhe	70 m Länge	A 3	Bau-km 496+925 bis 497+190	4,0 m Höhe	265 m Länge	A 3	Bau-km 497+190 bis 497+210	3,0 m Höhe	20 m Länge
A 3	Bau-km 496+775 bis 496+850	4,0 m Höhe	75 m Länge																					
Ausfahrt	Bau-km 0+110 bis 0+090	3,0 m Höhe	20 m Länge																					
Ausfahrt	Bau-km 0+090 bis 0+020	4,0 m Höhe	70 m Länge																					
A 3	Bau-km 496+925 bis 497+190	4,0 m Höhe	265 m Länge																					
A 3	Bau-km 497+190 bis 497+210	3,0 m Höhe	20 m Länge																					

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.31 Unterlage 5.1 Blatt 4	A 3: 499+225 bis 499+995	Lärmschutzwall	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 499+225 bis 499+995 einen Lärmschutzwall mit einer Länge von ca. 750 m. Der Lärmschutzwall erhält folgende Höhen über Gradienten der A 3: Bau-km 499+225 bis 499+640 7,0 m Höhe 415 m Länge Bau-km 499+660 bis 499+925 6,0 m Höhe 265 m Länge Bau-km 499+925 bis 499+995 4,0 m Höhe 70 m Länge Der Böschungen des Lärmschutzwalles sind mit 1:1,5 geneigt. Der Lärmschutzwall erhält eine Kronenbreite von 1,0 m. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Der bestehende Wall von Bau-km 499+660 bis 499+925 mit einer Höhe von rd. 5,0 m über Gradienten der A 3 wird aufgrund der Verbreiterung der Fahrbahn der A 3 rückgebaut und durch zuvor genannten Lärmschutzwall ersetzt. Der Lärmschutzwall überdeckt den bestehenden Betriebsweg (Lfd. Nr. 1.1.18), der ersatzlos entfällt. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.32 Unterlage 5.1 Blatt 5 T	A 3: 500+475 bis 500+730 501+400 bis 501+725 501+755 bis 501+970	Lärmschutzwall	a) <u>E</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung <u>U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung / Gemeinde Barbing b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 500+475 bis 501+970 anstelle der bestehenden Wälle einen Lärmschutzwall mit einer Gesamtlänge von ca. 795 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 7,5 m über der Gradientenlinie der A 3. Der Böschungen des Lärmschutzwalles sind mit 1:1,5 geneigt. Der Lärmschutzwall erhält eine Kronenbreite von 1,0 m. Der bestehende Wall von Bau-km 500+475 bis 500+730, 501+400 bis 501+725 und 501+755 bis 501+970 mit einer Höhe von rd. 5,0 m über Fahrbahnrand wird aufgrund der Verbreiterung der Fahrbahn der A 3 rückgebaut und durch zuvor genannten Lärmschutzwall ersetzt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt künftig der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.33 Unterlage 5.1 Blatt 5 T	A 3: 500+730 bis 501+400	Lärmschutzwall- /wandkombination	a) <u>E</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung <u>U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung / Gemeinde Barbing b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 500+730 bis 501+400 anstelle des bestehenden Walles eine Lärmschutzwall-/wandkombination mit einer Länge von ca. 670 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 9,5 11,0 m über der Gradientenlinie der A 3. Der Lärmschutzwall erhält eine Höhe von 3,5 m über der Gradientenlinie der A 3. Die Kronenbreite beträgt 2,0 m. Die aufgesetzte Lärmschutzwand hat eine Höhe von 6,0 7,50 m. Die Lärmschutzwände werden autobahnseitig beidseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Der bestehende Wall von Bau-km 500+730 bis 501+400 mit einer Höhe von rd. 5,0 m über Fahrbahnrand wird aufgrund der Verbreiterung der Fahrbahn der A 3 rückgebaut und durch zuvor genannten Lärmschutzwall ersetzt. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.34 Unterlage 5.1 Blatt 5 T	A 3: 502+085 bis 502+200 502+275 bis 502+585	Lärmschutzwall	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-502+085 bis 502+200 und von Bau-km 502+275 bis 502+585 einen Lärmschutzwall mit einer Länge von ca. 425 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 5,0 m über der Gradientenlinie der A 3. Der Böschungen des Lärmschutzwalles sind mit 1:1,5 geneigt. Der Lärmschutzwall erhält eine Kronenbreite von 1,0 m. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Der bestehende Wall von Bau-km 502+060 bis 502+600 wird aufgrund der Verbreiterung der Fahrbahn der A 3 rückgebaut und durch zuvor genannten Lärmschutzwall ersetzt. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2.35 Unterlage 5.1 Blatt 5 T	A 3: 502+200 bis 502+275	Lärmschutzwand	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von 502+200 bis 502+275 eine Lärmschutzwand mit einer Länge von ca. 75 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 3,5 m über der Gradienten der A 3. Die Lärmschutzwand wird autobahnseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Der bestehende Wall von Bau-km 502+060 bis 502+600 wird aufgrund der Verbreiterung der Fahrbahn der A 3 rückgebaut und durch zuvor genannten Lärmschutzwand ersetzt. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.
2.2.36 Unterlage 5.1 Blatt 6 T	A 3: 503+490 bis 503+895 503+905 bis 504+340	Lärmschutzwand	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet an der A 3 von Bau-km 503+490 bis 503+895 und von Bau-km 503+905 bis 504+340 einen Lärmschutzwand mit einer Länge von ca. 840 m. Die Abschirmkante der Lärmschutzanlage liegt 4,5 m über der Gradienten der A 3. Der Böschungen des Lärmschutzwalles sind mit 1:1,5 geneigt. Der Lärmschutzwand erhält eine Kronenbreite von 1,0 m. Die Lärmschutzanlage dient der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 3. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.1 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	A 3: 491+975 bis 492+400	Stützmauer	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 491+975 bis 492+400 ist zur Sicherung einer bestehenden Einschnittsböschung eine Stützmauer erforderlich. Aufgrund der angrenzenden Bebauung ist nur durch eine entsprechende Stützmauer der Raum für die Verbreiterung der A 3 zu schaffen. Die Länge der Stützmauer beträgt ca. 425 m, die Höhe beträgt 2,0 bis 5,0 m. Die Stützmauer wird autobahnseitig bzgl. des Schallschutzes hochabsorbierend ausgeführt. Die Stützmauer wird Bestandteil der A 3. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Stützmauer obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.
2.3.2 Unterlage 5.1 Blatt 2 T	A 3: 493+970	Stützmauer	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Freistaat Bayern (Universität Regensburg)	Bei Bau-km 493+970 ist zum Erhalt der Widerlagerkonstruktion des Bauwerks 55/1 eine Stützmauer erforderlich. Die Stützmauer hat eine Länge von ca. 10,0 m und eine Höhe von ca. 1,5 m. Die Kosten für die Errichtung der Stützmauer trägt gemäß Nutzungsvertrag vom 23.11./29.12.1983 der Freistaat Bayern (Universität Regensburg). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern (Universität Regensburg).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.3 Unterlage 5.1 Blatt 6 T	A 3: 502+928	Stützmauer	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 502+928 ist es zum Erhalt der Widerlagerkonstruktion des Bauwerks 66/1 erforderlich die Böschungskegel mit Hilfe von Stützmauern abzufangen. Die 4 Stützmauern haben eine Länge von ca. 10,0 m und eine Höhe von ca. 2,5 m. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Stützmauer obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.
2.3.4 Unterlage 5.1 Blatt 7	A 3: 505+413	Stützmauer	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 505+413 ist es zum Erhalt der Widerlagerkonstruktion des Bauwerks 69 erforderlich die Böschungskegel mit Hilfe von Stützmauern abzufangen. Die 4 Stützmauern haben eine Länge von ca. 10,0 m und eine Höhe von ca. 2,5 m. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Stützmauer obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.4.1 Unterlage 5.1 Blatt 4	A 3: 500+100	Parkplatz „Kreuzhof“	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> -	Bei Bau-km 500+100 ist aufgrund des 6-streifigen Ausbaus sowie aufgrund mangelnder Erweiterungsfähigkeit ein Parkplatz mit 5 Lkw-Längsparkständen ersatzlos zurück zu bauen. Die Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.
2.4.2 Unterlage 5.1 Blatt 5 T	A 3: 500+600	Parkplatz „Kreuzhof“	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> -	Bei Bau-km 500+600 ist aufgrund des 6-streifigen Ausbaus sowie aufgrund mangelnder Erweiterungsfähigkeit ein Parkplatz mit 5 Lkw-Längsparkständen ersatzlos zurück zu bauen. Die Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.
2.5.1 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	A 3: 491+970	Sendemast“	a) <u>E + U</u> Deutsche Funkturm GmbH b) <u>E + U</u> -	Bei Bau-km 491+970 ist auf der Westseite des südlichen Widerlagers des BW 51 ein Sendemast (Antennenträger) mit neben stehender Stromversorgung. Der Sendemast ist zurückzubauen. Die Rückbaukosten trägt gem. Nutzungsvertrag vom 15.11.1999/18.01.2000 die Deutsche Funkturm GmbH.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1.1 Unterlage 18.2 Blatt 1 T	491+640 bis 492+144	Entwässerungsabschnitt 1	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Das im Bereich der A 3 und dem AK Regensburg im Entwässerungsabschnitt 1 von Bau-km 491+640 bis 492+144 anfallende Oberflächenwasser wird in Bordrinnen bzw. in Rasenmulden gesammelt, über Einlaufschächte und Verrohrungen über das Regenrückhaltebecken Nr. 1 (lfd. Nr. 3.2.1) bei Bau-km 491+640 in den städtischen Mischwasserkanal der Wolfsteiner Straße (E 1) eingeleitet. Falls erforderlich, werden die Mulden gem. RAS-Ew befestigt. Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen werden soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1.2 Unterlage 18.2 Blatt 1 T	492+144 bis 492+871	Entwässerungs- abschnitt 2	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Das im Bereich der A 3 von Bau-km 492+144 bis 492+871 anfallende Oberflächenwasser wird in Bordrinnen bzw. in Rasenmulden gesammelt, über Einlaufschächte und Verrohrungen über das Absetz- und Regenrückhaltebecken Nr. 2 (lfd. Nr. 3.2.2) in den städtischen Regenwasserkanal des Graßer Weges mit Einleitung in den Islinger Mühlbach (E2) eingeleitet. Falls erforderlich, werden die Mulden gem. RAS-Ew befestigt. Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen werden soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1.3 Unterlage 18.2 Blatt 1 T-3 T	492+871 bis 497+055	Entwässerungsabschnitt 3	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Das im Bereich der A 3 von Bau-km 492+871 bis 497+055 anfallende Oberflächenwasser wird in Bordrinnen bzw. in Rasenmulden gesammelt, über Einlaufschächte und Verrohrungen über das Absetz- und Regenrückhaltebecken Nr. 3 (lfd. Nr. 3.2.3) über städt. Straßenkanäle in den autobahneigenen Gräben (E3) eingeleitet. Die Entwässerungsmulden werden gemäß RAS-Ew befestigt. Die bestehenden Versickerzisternen (lfd. Nr. 3.4.3) bei Bau-km 496+365 verlieren durch die Ableitung des Oberflächenwassers in das Absetz- und Rückhaltebecken 3 ihre Funktion. Zur Unterquerung der Universitätsstraße werden 2 Düker DN 600 hergestellt. Hierzu sind je Düker 2 verschließbare Revisionsöffnungen im Gehwegbereich der Universitätsstraße vorgesehen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1.4 Unterlage 18.2 Blatt 3 T	497+550 bis 497+790	Entwässerungsabschnitt 4	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Das im Bereich des Brückenbauwerks BW 59 (Unterführung von Gleisanlagen der DB AG) anfallende Oberflächenwasser wird in Bordrinnen gesammelt, über Einlaufschächte und Verrohrungen über das Sedimentationsanlage Nr. 4 (lfd. Nr. 3.2.4) in den Seegraben (E4) eingeleitet. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.1.5 Unterlage 18.2 Blatt 3 T -7	497+090 bis 497+550 497+790 bis 498+290 498+335 bis 499+200 Nordfahrbahn und 500+150 Südfahrbahn	Entwässerungsabschnitte mit breitflächiger Versickerung über Bankett und Böschung	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Bundesautobahn wird breitflächig über die Bankette und Böschungen abgeleitet und unter Ausnutzung des Reinigungsvermögens der belebten Oberbodenzone versickert. Bestehende Leitungen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof					Unterlage: 11 T
					Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.1.6 Unterlage 18.2 Blatt 4 und 5 T	Nordfahrbahn 499+200 bis 499+995	Entwässerungsabschnitt mit 2,0 m breiten Versickermulde mit Überlaufmöglichkeit	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der nördlichen Fahrbahn der Bundesautobahn wird zwischen Bau-km 499+200 bis 499+995 in der angrenzenden 2,0 m breiten Mulde versickert. Bei Regenmengen, die das 1-jährige Regenereignis übersteigen wird das Niederschlagswasser über hochgesetzte Muldenablaufschächte gefasst und mittels Rohrleitungen bei Bau-km 499+995 in den Aufräben (E 5) eingeleitet. Bestehende Leitungen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.	
3.1.7 Unterlage 18.2 Blatt 4-7	Nordfahrbahn 499+995 bis 500+460 und 504+350 bis 504+850	Entwässerungsabschnitte mit Versickerung in 4,0 m breiten Versickermulde	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der nördlichen Fahrbahn zwischen Bau-km 499+200 bis 499+995 und der nördlichen sowie südlichen Fahrbahn zwischen Bau-km 504+350 bis 504+850 wird in den angrenzenden 4,0 m breiten Mulden vollständig versickert. Bestehende Leitungen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1.8 Unterlage 18.2 Blatt 4-7	Nordfahrbahn 502+595 bis 503+475 Südfahrbahn 503+900 bis 504+350 504+850 bis 506+300	Entwässerungsabschnitte mit breitflächiger Versickerung über Bankett und Böschung mit zusätzlicher 2,0 m breiten Versickermulde	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der nördlichen Fahrbahn zwischen Bau-km 502+595 bis 503+475, der südlichen Fahrbahn zwischen Bau-km 503+900 bis 504+350 und der nördlichen sowie südlichen Fahrbahn zwischen Bau-km 504+850 bis 506+300 wird breitflächig über Bankett und Böschung versickert. Um eine Vernässung von angrenzenden Flurstücken zu vermeiden wird am Böschungsfuß eine 2,0 m breite Versickermulde angelegt. Bestehende Leitungen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.
3.1.9 Unterlage 18.2 Blatt 5 T und 6	Nordfahrbahn 500+470 bis 502+590 und 503+475 bis 504+350 Südfahrbahn 500+470 bis 503+890	Entwässerungsabschnitte mit Versickerung in 2,0 m breiten Versickermulden vor Lärmschutzwällen mit Ableitung in 3,0 m breiten Versickermulden	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der nördlichen Fahrbahn von Bau-km 500+470 bis 502+590 und 503+475 bis 504+350 sowie der südlichen Fahrbahn von 500+470 bis 503+890 wird in 2,0 m breiten autobahnseitig angeordneten Mulden versickert. Bei Regenmengen, die das 1-jährige Regenereignis übersteigen wird das Niederschlagswasser über Durchlässe DN 400 in 100 m Abständen in 3,0 m breite Versickermulden auf der Wallrückseite geleitet. Bestehende Leitungen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1.10 Unterlage 18.2 Blatt 5 T	Südfahrbahn 500+075 bis 500+320 sowie Ausfahrtsrampe	Entwässerungsabschnitt mit 2,0 m breiten Versickermulde mit Überlaufmöglichkeit	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der südlichen Fahrbahn der Bundesautobahn von Bau-km 500+075 bis 500+320 sowie im Bereich der Ausfahrtsrampe wird in der angrenzenden 2,0 m breiten Mulde versickert. Bei Regenmengen, die das 1-jährige Regenereignis übersteigen wird das Niederschlagswasser über hochgesetzte Muldenablaufschächte gefasst und mittels Rohrleitungen in den städtischen Mischwasserkanal der Stadt Neutraubling (E 6) geleitet. Durch die Neuregelung der Entwässerung werden die bestehenden Versickerschächte mit Überlauf in den städtischen Mischwasserkanal zurückgebaut. Bestehende Leitungen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.
3.1.5 Unterlage 5.1 Blatt 2 T	493+750	Regenwasserdüker	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 493+750 werden zur Weiterleitung des Straßenoberflächenwassers unter der Unterführung der Universitätsstraße (BW 55) zwei Regenwasserdüker errichtet. Die Regenwasserdüker erhalten jeweils 2 Revisionsöffnungen im Gehwegbereich der Universitätsstraße. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.2.1 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	A 3: 491+640	Regenrückhaltebecken Nr. 1	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 1 wird in der nordöstlichen Kringelfläche des AK Regensburg bei Bau-km 491+640 ein offenes Regenrückhaltebecken angelegt.</p> <p>Das Rückhaltevolumen beträgt 850 m³.</p> <p>Zur Vermeidung einer Überlastung der nachfolgenden städt. Mischwasserkanalisation der Wolfsteinerstraße wird der Abfluss aus dem Becken mit $Q_{dr\ max} = 60$ l/s gedrosselt. Die Drosseleinrichtung wird im Auslaufbauwerk des Regenrückhaltebeckens RRB untergebracht. Zur Vermeidung von Verunreinigung des städt. Kanalnetzes durch Leichtflüssigkeiten wird am Auslaufbauwerk eine Tauchwand angeordnet, die Leichtflüssigkeiten bis zu einem Volumen von 30 m³ zurückhält.</p> <p>Der Ablauf erfolgt über bestehende Ablaufleitungen DN 400 bzw. DN 700, welche die Schleifen- und Tangentialrampe des AK Regensburg in nördl. Richtung kreuzen. Diese werden dort über neu zu errichtende Ablaufleitungen DN 400 bis zum Schacht Nr. 1603069 (E1) der städt. Mischwasserkanalisationen (Steinzeug DN 400) fortgeführt.</p> <p>Das Regenrückhaltebecken ist für ein 10-jähriges Regenereignis bemessen. Die Notentlastung erfolgt über das Auslaufbauwerk in das nachfolgende Leitungsnetz.</p> <p>Die Zufahrt zum RRB 1 erfolgt über die A93 aus der Schleifenrampe Holledau-Nürnberg.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.2.2 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	A 3: 492+820	Absetz- und Regenrückhaltebecken Nr. 2	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 2 wird südwestlich der Kreuzung Franz-Josef-Strauß-Allee und Graßer Weg bei Bau-km 492+820 ein offenes Absetz- und Regenrückhaltebecken angelegt.</p> <p>Das Rückhaltevolumen beträgt mind. 850 m³. Das Regenrückhaltebecken wird als Trockenbecken ausgeführt.</p> <p>Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von mind. 160 m² und einen Ölauffangraum von mind. 30 m³ auf.</p> <p>Zur Vermeidung einer Überlastung des nachfolgenden städt. Regenwasserkanals im Graßer Weg wird der Abfluss aus dem Becken mit $Q_{dr\ max} = 30$ l/s gedrosselt. Die Drosseleinrichtung wird im Auslaufbauwerk des Regenrückhaltebeckens RRB untergebracht.</p> <p>Der Ablauf erfolgt über bestehende Regenwasserkanäle der Stadt Regensburg im Graßer Weg und der Brunnstraße mit anschließender Einleitung in den Islinger Mühlbach (E 2).</p> <p>Das Regenrückhaltebecken ist für ein 10-jähriges Regenereignis bemessen. Die Notentlastung erfolgt über das Auslaufbauwerk in das nachfolgende Leitungsnetz.</p> <p>Das Absetz- und Regenrückhaltebecken 2 erhält eine Zufahrt zum Graßer Weg. Das Becken wird vollständig eingezäunt.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.2.3 Unterlage 5.1 Blatt 3 T	A 3: 497+000	Absetz- und Regenrückhaltebecken Nr. 3	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 3 wird im nördlichen Anschlussstellenkringel der AS Regensburg-Burgweinting ein offenes Absetz- und Regenrückhaltebecken angelegt.</p> <p>Das Rückhaltevolumen beträgt mind. 5.000 m³. Das Regenrückhaltebecken wird als Trockenbecken ausgeführt.</p> <p>Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von mind. 450 m² und einen Ölauffangraum von mind. 30 m³ auf.</p> <p>Zur Vermeidung einer Überlastung des nachfolgenden Gerinnesystems wird der Abfluss aus dem Becken mit $Q_{dr,max} = 120$ l/s gedrosselt. Die Drosseleinrichtung wird im Auslaufbauwerk des Regenrückhaltebeckens RRB untergebracht.</p> <p>Der Ablauf erfolgt über bestehende Regenwasserkanäle der Stadt Regensburg in einen autobahneigenen Graben (E 3), über Durchlässe des Rangierbahnhofes Regensburg-Ost und den Seegraben in den Aubach.</p> <p>Das Regenrückhaltebecken ist für ein 10-jähriges Regenereignis bemessen. Die Notentlastung erfolgt über das Auslaufbauwerk in das nachfolgende Leitungsnetz.</p> <p>Das Absetz- und Regenrückhaltebecken 2-3 erhält eine Zufahrt zur Landshuter Straße. Das Becken wird eingezäunt.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.2.4 Unterlage 5.1 Blatt 3 T	A 3: 497+750	Sedimentationsanlage Nr. 4	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 4 (Bahnbrücke Burgweinting) wird nördlich des Bahnbauwerks ein unterirdisches Sedimentationsanlage aus Stahlbeton angelegt. Die Sedimentationsanlage erfüllt die Anforderungen des Gewässerschutzes nach DWA-M 153, D = 0,35. Der Ablauf erfolgt über eine Stichleitung in den Seegraben. Die Sedimentationsanlage ist über den städt. öFW FI.Nr.683/5, Gemarkung Burgweinting, zu erreichen. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof					Unterlage: 11 T
					Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.3.1 Unterlage 5.1 Blatt 1 T	Tangentialrampe Hollledau – Passau: 0+050 bis 0+245 A 3: 491+970 bis 492+870	Entwässerungsmulde	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	An der Tangentialrampe Hollledau – Passau wird von Bau-km 0+050 bis 0+245 und im weiteren Verlauf an der A 3 von Bau-km 491+970 bis 492+870 anliegerseitig eine 1,50 m breite Mulde angelegt. Die Mulde ist erforderlich um ein Vernässen der angrenzenden Privatgrundstücke durch Niederschlagsabflüsse der angrenzenden Böschungsfächen zu vermeiden. Die Mulde wird westlich bei bau-km 0+050 mittels Rauhbettmulde an die bestehende Entwässerung der Tangentialfahrbahn Hollledau – Passau angeschlossen. Zur Querung des Rotsäulenweges sowie der Augsburgers Straße werden Durchlässe DN 400 angeordnet. Bei Bau-km 492+715 wird die Mulde an eine bestehende Mulde mit Anschluss an die Straßenentwässerung der Franz-Josef-Strauß-Allee angebunden. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3.2 Unterlage 5.1 Blatt 1 T-2 T	492+880 bis 493+750	Entwässerungsmulde	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Zwischen der Lärmschutzanlage der nördlichen Fahrbahn und dem Betriebsweg wird zwischen Bau-km 492+880 und 493+750 eine 1,50 m breite Mulde, zur Vermeidung von Niederschlagsabflüssen auf angrenzende Privatgrundstücke angelegt. Die Mulde weist ein durchgehendes Gefälle in Richtung Universitätsstraße auf. Im Anschluss an die Universitätsstraße wird das Niederschlagswasser mittels Muldenablaufschächte gefasst und an den städtischen Mischwasserkanal der Universitätsstraße angeschlossen. Wo erforderlich, werden die Mulden gem. RAS-Ew befestigt. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3.3 Unterlage 5.1 Blatt 2 T	495+450	Entwässerungsmulde und Durchlass DN 400	a) <u>E + U</u> - b) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Zwischen der Lärmschutzanlage der nördlichen Fahrbahn und dem öFW der Flurstücke 107/25 und 107/29 wird zwischen Bau-km 495+200 und 495+450 eine 1,50 m breite Mulde, angelegt. Bei Bau-km 495+450 ist durch den nördlichen Lärmschutzwall ein Durchlass DN 400 erforderlich. Dieser Durchlass ermöglicht den Überlauf der o.g. Mulde in die autobahnseitige Entwässerungsmulde mit Anschluss an das Absetz- und Regenrückhaltebecken Nr. 3. Wo erforderlich, werden die Mulden gem. RAS-Ew befestigt. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.
3.4.1 Unterlage 5.1 Blatt 2v	493+750	Absetzbecken	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> -	Das bestehende Absetzbecken, das vor der bisherigen Einleitung in den Mischwasserkanal der Universitätsstraße angeordnet war, wird durch die Lärmschutzanlage überdeckt und rückgebaut. Die Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof					Unterlage: 11 T
					Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.4.2 Unterlage 5.1 Blatt 2 T	495+450	Absetzbecken- und Regenrückhaltebecken	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> -	Das bestehende Absetz- und Regenrückhaltebecken wird durch die Lärmschutzanlage überdeckt und rückgebaut. Die Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	
3.4.3 Unterlage 5.1 Blatt 3 T	496+375	Versickerzisternen	a) <u>E + U</u> Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) <u>E + U</u> -	Die bestehenden Versickerzisternen verlieren durch das Absetz- und Regenrückhaltebecken Nr. 3 ihre Funktion und werden rückgebaut. Die Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof					Unterlage: 11 T
					Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.1.1 Unterlage 5.2 Blatt 1 T	491+970	Telekommunikationsanlage	a) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH b) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 491+970 verläuft eine Telekommunikationsanlage parallel zum Rotsäulenweg. Die Anlage wird, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.	
4.1.2 Unterlage 5.2 Blatt 1 T	491+970	Telekommunikationsanlage	a) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH b) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 491+970 verläuft eine Telekommunikationsanlage parallel zur Hadamarstraße. Die Anlage wird, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.	
4.1.3 Unterlage 5.2 Blatt 1 T	492+251	Telekommunikationsanlage	a) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH b) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 492+252 kreuzt eine Telekommunikationsanlage die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1.4 Unterlage 5.2 Blatt 1 T	492+268	Telekommunikationsanlage	a) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH b) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 492+268 kreuzt eine Telekommunikationsanlage die Straße „Am Zieget“ und die Augsburgener Straße. Die Anlage wird, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.1.5 Unterlage 5.2 Blatt 1 T	492+879	Telekommunikationsanlage	a) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH b) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 492+879 verläuft eine Telekommunikationsanlage parallel zum Graßer Weg und kreuzt die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.1.6 Unterlage 5.2 Blatt 1 T	492+879	Telekommunikationsanlage	a) <u>E + U</u> Kabel Deutschland b) <u>E + U</u> Kabel Deutschland	Bei Bau-km 492+879 verläuft eine Telekommunikationsanlage parallel zum Graßer Weg und kreuzt die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof					Unterlage: 11 T
					Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.1.7 Unterlage 5.2 Blatt 1 T-2 T	492+879 bis 493+751	Telekommunikationsanlage	a) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH b) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH	Von Bau-km 492+879 bis 493+751 verläuft eine Telekommunikationsanlage auf einer Länge von ca. 880m parallel zur A 3. Die Anlage wird in den neu zu erstellenden Wirtschaftsweg verlegt (siehe Unterlage 14.3 Sparten). Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.	
4.1.8 Unterlage 5.2 Blatt 2 T	493+751	Telekommunikationsanlage	a) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH b) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 493+751 verläuft eine Telekommunikationsanlage parallel zur Universitätsstraße und kreuzt die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.	
4.1.9 Unterlage 5.2 Blatt 2 T	493+751	Telekommunikationsanlage	a) <u>E + U</u> Kabel Deutschland b) <u>E + U</u> Kabel Deutschland	Bei Bau-km 493+751 verläuft eine Telekommunikationsanlage parallel zur Universitätsstraße und kreuzt die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof					Unterlage: 11 T
					Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.1.10 Unterlage 5.2 Blatt 2 T	493+973	Telekommunikationsanlage	a) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH b) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 493+973 verläuft eine Telekommunikationsanlage am Kreuzungsbauwerk BW 55/1 „Fußweg zur Universität“ und kreuzt die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.	
4.1.11 Unterlage 5.2 Blatt 2 T	493+751 bis 494+600	Telekommunikationsanlage	a) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH b) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH	Von Bau-km 493+751 bis 494+600 verläuft eine Telekommunikationsanlage auf einer Länge von ca. 850m parallel zur A 3. Die Anlage wird in den neu zu erstellenden Weg der Parkanlage verlegt (siehe Unterlage 14.3 Sparten). Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.	
4.1.12 Unterlage 5.2 Blatt 2 T	494+650 bis 494+950	Telekommunikationsanlage	a) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH b) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH	Von Bau-km 495+650 bis 494+950 verläuft eine Telekommunikationsanlage auf einer Länge von ca. 300m parallel zur Ausfahrtsrampe AS Regensburg-Universität im öFW der Stadt Regensburg. Der öFW wird durch die Anlage eines Lärmschutzwalles verdrängt. Die Anlage wird in den neu zu erstellenden öFW verlegt (siehe Unterlage 14.3 Sparten). Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof					Unterlage: 11 T
					Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.1.13 Unterlage 5.2 Blatt 2v	495+450 und 495+495	Telekommunikations- anlage	a) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH b) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 495+450 und 495+495 kreuzen zwei Telekommunikationsanlagen die A 3. Die Anlagen werden, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.	
4.1.14 Unterlage 5.2 Blatt 2 T	495+450	Telekommunikations- anlage	a) <u>E + U</u> Kabel Deutschland b) <u>E + U</u> Kabel Deutschland	Bei Bau-km 495+450 kreuzt eine Telekommunikationsanlage die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.	
4.1.15 Unterlage 5.2 Blatt 3 T	496+040 und 496+070	Telekommunikations- anlage	a) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH b) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 496+040 und 496+070 kreuzen zwei Telekommunikationsanlagen die A 3. Die Anlagen werden, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1.16 Unterlage 5.2 Blatt 3 T	497+085	Telekommunikationsanlage	a) <u>E + U</u> Kabel Deutschland b) <u>E + U</u> Kabel Deutschland	Bei Bau-km 497+085 verläuft eine Telekommunikationsanlage parallel zur Landshuter Straße und kreuzt die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.1.17 Unterlage 5.2 Blatt 3 T	497+085 und 497+135	Telekommunikationsanlage	a) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH b) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 497+085 und 497+135 kreuzen zwei Telekommunikationsanlagen die A 3. Die Anlagen werden, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.1.18 Unterlage 5.2 Blatt 4 T	498+330	Telekommunikationsanlage	a) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH b) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 498+330 verläuft eine Telekommunikationsanlage parallel zur Max-Planck-Str. und kreuzt die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1.19 Unterlage 5.2 Blatt 4 T	498+330 bis 498+480	Telekommunikations- anlage	a) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH b) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH	Von Bau-km 498+330 bis 498+480 verläuft eine Telekommunikationsanlage auf einer Länge von ca. 150m parallel zur A 3. Die Anlage wird soweit erforderlich gesichert und in den neu zu erstellenden Betriebsweg verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.1.20 Unterlage 5.2 Blatt 4 T	499+670	Telekommunikations- anlage	a) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH b) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 499+670 kreuzt eine Telekommunikationsanlage die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.1.21 Unterlage 5.2 Blatt 5 T	501+770	Telekommunikations- anlage	a) <u>E + U</u> Kabel Deutschland Telekom Deutschland GmbH b) <u>E + U</u> Kabel Deutschland Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 501+770 kreuzt eine Telekommunikationsanlage die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1.22 Unterlage 5.2 Blatt 6 T	503+930	Telekommunikationsanlage	a) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH b) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 503+930 kreuzt eine Telekommunikationsanlage die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.1.23 Unterlage 5.2 Blatt 7	505+070	Telekommunikationsanlage	a) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH b) <u>E + U</u> Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 505+070 kreuzt eine Telekommunikationsanlage die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.1.24 Unterlage 5.2 Blatt 5 T	501+770	Telekommunikationsanlage	a) <u>E + U</u> Kabel Deutschland b) <u>E + U</u> Kabel Deutschland	Bei Bau-km 501+770 kreuzt eine Telekommunikationsanlage die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2.1 Unterlage 5.2 Blatt 1 T	491+917	20 kV - Kabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH	Bei Bau-km 491+917 kreuzt ein 20 kV – Kabel der Regensburg Netz GmbH die A 3 und wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.2.2 Unterlage 5.2 Blatt 1 T	492+147 491+970 bis 492+268	3 x 20 kV-Kabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH	Bei Bau-km 492+147 kreuzen drei 20 kV – Kabel der Regensburg Netz GmbH die A 3 und werden durch die Baumaßnahme berührt. Von Bau-km 491+970 bis 492+147 verläuft ein 20 kV-Kabel und von Bau-km 492+147 bis 492+268 verlaufen zwei 20 kV-Kabel sowohl südlich als auch nördlich der A 3, parallel zur A 3. Aufgrund der südlichen Fahrbahnverbreiterungen sowie der Anlage des Lärmschutzwalles ist es erforderlich die Kabel zu verlegen. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder die Kabel sind ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und die erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2.3 Unterlage 5.2 Blatt 1 T-2 T	492+268 bis 493+796	2 x 20 kV - Kabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH	Von Bau-km 492+268 bis 493+796 verlaufen zwei 20 kV – Kabel der Regensburg Netz GmbH auf einer Länge von rd. 1,5 km parallel am nördlichen Rand der A 3 und werden durch die Baumaßnahme berührt. Aufgrund der Fahrbahnverbreiterungen sowie der Anlage des Lärmschutzwalles ist es erforderlich die Kabel zu verlegen. Es ist vorgesehen die Kabel in den neu zu errichtenden Betriebsweg (Lfd. Nr. 1.2.1) zu legen. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.2.4 Unterlage 5.2 Blatt 1 T	492+879	1 kV-Kabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH	Bei Bau-km 492+879 kreuzt ein 1 KV-Kabel der Regensburg Netz GmbH parallel zum Graßer Weg die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2.5 Unterlage 5.2 Blatt 2 T	493+751	1 kV – Kabel und 20 kV - Kabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH	Bei Bau-km 493+751 kreuzt ein 1 kV-Kabel und ein 20 kV-Kabel der Regensburg Netz GmbH parallel zur Universitätsstraße die A 3. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder die Kabel sind ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.2.6 Unterlage 5.2 Blatt 2 T	494+835	1 kV - Kabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH	Bei Bau-km 494+835 kreuzt ein 1 KV-Kabel der Regensburg Netz GmbH parallel zur Galgenbergstraße die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof					Unterlage: 11 T
					Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.2.7 Unterlage 5.2 Blatt 2 T-3 T	495+684 bis 496+044	1 kV-Kabel und 10 kV -Kabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH	<p>Von Bau-km 495+684 bis 496+044 verlaufen ein 1 kV-Kabel und ein 10 kV-Kabel der Regensburg Netz GmbH auf einer Länge von ca. 360m parallel am nördlichen Rand der A 3 und werden durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder die Kabel sind ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>	
4.2.8 Unterlage 5.2 Blatt 3 T	496+115	1 kV - Kabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH	<p>Bei Bau-km 496+115 kreuzt ein 1 KV-Kabel der Regensburg Netz GmbH parallel zur Markomannenstraße die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2.9 Unterlage 5.2 Blatt 3 T	496+620	20 kV - Kabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH	Bei Bau-km 496+620 kreuzt ein 20 KV-Kabel der Regensburg Netz GmbH die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.2.10 Unterlage 5.2 Blatt 3 T	497+075	20 kV - Kabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH	Bei Bau-km 497+075 kreuzt ein 20 KV-Kabel der Regensburg Netz GmbH parallel zur Landshuter Straße die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2.11 Unterlage 5.2 Blatt 3 T	497+761	20 kV -Kabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH	Bei Bau-km 497+761 kreuzt ein 20 KV-Kabel der Regensburg Netz GmbH parallel zum Betriebsweg der Bahnanlagen die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.2.12 Unterlage 5.2 Blatt 4 T	498+115 bis 498+145	1 kV - Kabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH	Von Bau-km 498+115 bis 498+145 verläuft ein 1 KV-Kabel der Regensburg Netz GmbH parallel zu einem Betriebsweg, der verlegt wird und kreuzt anschließend die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2.13 Unterlage 5.2 Blatt 4 T	498+317	3 x 20 kV –Kabel 3 x 20 kV –Kabel 1 kV –Kabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH	Bei Bau-km 498+317 kreuzen im Gehwegbereich der Max-Plank-Str. jeweils drei 20 KV-Kabel und ein 1 kV-Kabel der Regensburg Netz GmbH die A 3. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder die Kabel sind ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.2.14 Unterlage 5.2 Blatt 4 T	499+279 bis 499+632	20 kV - Kabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH	Von Bau-km 499+279 bis 499+632 verläuft ein 20 KV-Kabel der Regensburg Netz GmbH auf einer Länge von ca. 350m parallel zur A 3. Durch die Anlage eines Lärmschutzwalles wird die bisherige Leitungstrasse überdeckt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2.15 Unterlage 5.2 Blatt 4 T	499+632	2 x 20 kV –Kabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH	Bei Bau-km 499+632 kreuzen zwei 20 KV-Kabel der Regensburg Netz GmbH parallel zur Eisackerstraße die A 3. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder die Kabel sind ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.2.16 Unterlage 5.2 Blatt 4 T	499+862 bis 499+944	1 kV –Kabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH	Von Bau-km 499+862 bis 499+944 verläuft ein 1 KV-Kabel der Regensburg Netz GmbH auf einer Länge von ca. 80m parallel zur A 3. Durch die Anlage eines Lärmschutzwalles wird die bisherige Leitungstrasse überdeckt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2.17 Unterlage 5.2 Blatt 4 T-5 T	500+077 und 500+485 bis 500+560	1 kV - Kabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> -	Bei Bau-km 500+077 kreuzt ein 1 KV-Kabel die A 3 und von Bau-km 500+485 bis 500+560 verläuft ein 1 kV-Kabel der Regensburg Netz GmbH parallel zur A 3. Die Anlagen, welche der Versorgung der Parkplätze dienen, werden aufgrund des Rückbaus der Parkplätze ebenfalls zurückgebaut. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen.
4.2.18 Unterlage 5.2 Blatt 5 T	500+485	1 kV - Kabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH	Bei Bau-km 500+485 kreuzt ein 1 KV-Kabel der Regensburg Netz GmbH parallel zur Kreuzhofstraße die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2.19 Unterlage 5.2 Blatt 5 T	501+050	3 x 20 kV - Kabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH	Bei Bau-km 501+050 werden drei 20 kV-Kabel der Regensburg Netz GmbH von der Baumaßnahme berührt. Zwei 20 kV-Kabel kreuzen die A 3. Ein 20 kV-Kabel verläuft am Fuß des Lärmschutzwalles auf einer Länge von ca. 430m parallel zur Anliegerstraße „Am Wall“. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder die Kabel sind ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.2.20 Unterlage 5.2 Blatt 5 T	501+700 bis 502+450	20 kV –Kabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH	Von Bau-km 501+700 bis 502+450 verläuft ein 20 KV-Kabel der Regensburg Netz GmbH auf einer Länge von ca. 750 m parallel zur A 3. Durch die Anlage eines Lärmschutzwalles wird die bisherige Leitungstrasse überdeckt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Es ist vorgesehen das Kabel in den neu zu errichtenden Betriebsweg (Lfd. Nr. 1.1.21) zu legen. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2.21 Unterlage 5.2 Blatt 6 T	502+585	2 x 20 kV - Kabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH	Bei Bau-km 502+585 kreuzen zwei 20 kV-Kabel der Regensburg Netz GmbH die A 3. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder die Kabel sind ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.2.22 Unterlage 5.2 Blatt 6 T	503+920	20 kV –Kabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH	Bei Bau-km 503+920 kreuzt ein 20 kV-Kabel der Regensburg Netz GmbH die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2.23 Unterlage 5.2 Blatt 3 T	498+195 und 498+360	2 x 110 kV - Freileitungen	a) <u>E + U</u> Bayernwerk AG b) <u>E + U</u> Bayernwerk AG	Bei Bau-km 498+195 und 498+360 kreuzt je eine 110 kV-Freileitung der Bayernwerk AG die A 3. Die Anlagen werden soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst, oder ggf. gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich gemäß Rahmenvertrag in der Fassung der Vereinbarung vom 03.03./17.03.1987 zur Änderung des Rahmenvertrages vom 20.01/10.06.1977 zwischen dem Freistaat Bayern und der Energieversorgung Ostbayern AG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.2.24 Unterlage 5.2 Blatt 5 T	501+700 bis 502+500	2 x 110 kV - Erdkabel	a) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH b) <u>E + U</u> Regensburg Netz GmbH	Von Bau-km 501+700 bis 502+500 verlaufen 2 110 KV-Erdkabel der Regensburg Netz GmbH auf einer Länge von ca. 800m parallel zur A 3. Durch die Anlage eines Lärmschutzwalles wird die bisherige Leitungstrasse überdeckt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder die Kabel sind ggf. zu sichern. Es ist vorgesehen das Kabel in den neu zu errichtenden Betriebsweg (Lfd. Nr. 1.1.21 und 1.1.23) zu legen. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2.25 Unterlage 5.2 Blatt 6 T	502+530	2 x 110 kV - Freileitungen	a) <u>E + U</u> Bayernwerk AG b) <u>E + U</u> Bayernwerk AG	Bei Bau-km 502+530 kreuzen zwei 110 kV-Freileitungen der Bayernwerk AG die A 3. Durch die Anlage der südl. Lärmschutzwälle ist es erforderlich den Durchhang der Freileitungen mit zwei zusätzlichen Masten auf Fl.-Nr. 2144/8, Gemarkung Neutraubling zu unterstützen. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich gemäß Rahmenvertrag in der Fassung der Vereinbarung vom 03.03./17.03.1987 zur Änderung des Rahmenvertrages vom 20.01/10.06.1977 zwischen dem Freistaat Bayern und der Energieversorgung Ostbayern AG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.1 Unterlage 5.2 Blatt 2 T	493+750	Kanal DN 400 SB Kanal DN 500 Stz	a) <u>E + U</u> Stadt Regensburg b) <u>E + U</u> Stadt Regensburg	Bei Bau-km 496+750 kreuzen zwei Kanäle DN 400 und DN 500 der Stadt Regensburg parallel zur Universitätsstraße die A 3. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Der Anschluss der BAB-Entwässerung an Schacht KQ 183 entfällt und wird zurückgebaut. Die rückwärtige Entwässerung der Lärmschutzwallböschung (Lfd. Nr. 3.3.2) sowie des Betriebsweges (Lfd. Nr. 1.2.1) wird an Schacht KQ 184 angeschlossen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.3.2 Unterlage 5.2 Blatt 2 T	494+855	Kanal DN 800 SB	a) <u>E + U</u> Stadt Regensburg b) <u>E + U</u> Stadt Regensburg	Bei Bau-km 494+855 kreuzt ein Abwasserkanal DN 800 SB der Stadt Regensburg parallel zur Galgenbergstraße die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.3 Unterlage 5.2 Blatt 2 T	495+420	Kanal DN 400 Stz	a) <u>E + U</u> Stadt Regensburg b) <u>E + U</u> Stadt Regensburg	Bei Bau-km 495+420 kreuzt ein Abwasserkanal DN 400 Stz der Stadt Regensburg parallel zum Unterislinger Weg die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.3.4 Unterlage 5.2 Blatt 4 T	498+090	Kanal DN 1800 SB	a) <u>E + U</u> Stadt Regensburg b) <u>E + U</u> Stadt Regensburg	Bei Bau-km 498+090 kreuzt ein Abwasserkanal DN 1800 SB der Stadt Regensburg parallel zur Junkerstr. die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.5 Unterlage 5.2 Blatt 4 T	500+050	2 x Kanal DN 2600 SB	a) <u>E + U</u> Stadt Regensburg b) <u>E + U</u> Stadt Regensburg	Bei Bau-km 500+050 kreuzen zwei Abwasserkanäle DN 2600 SB der Stadt Regensburg die A 3. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.3.6 Unterlage 5.2 Blatt 5 T	502+230	Abwasserdruckleitung DN 250 AZ Abwasserdruckleitung DN 600 AZ	a) <u>E + U</u> Stadt Neutraubling b) <u>E + U</u> Stadt Neutraubling	Bei Bau-km 502+230 kreuzen zwei Abwasserdruckleitung DN 250 AZ und DN 600 AZ im Mantelrohr DN 500 bzw. DN 1000B der Stadt Neutraubling ausgehend von der Abwasserpumpstation die A 3. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.7 Unterlage 5.2 Blatt 5 T	502+265	Kanal DN 500 GG	a) <u>E + U</u> Stadt Neutraubling b) <u>E + U</u> Stadt Neutraubling	Bei Bau-km 502+265 kreuzt ein Regenwasserkanal DN 500 GG im Schutzrohr DN 1800 der Stadt Neutraubling ausgehend von dem Regenrückhaltebecken der Stadt Neutraubling die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4.1 Unterlage 5.2 Blatt 1 T	491+970 bis 492+280	Wasserleitung DN 150	a) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Von Bau-km 491+970 bis 492+280 verläuft eine Wasserleitung parallel zur A 3 in der Straße „Am Zieget“ und kreuzt die A 3 bei Bau-km 492+280 im Schutzrohr DN 200 PE. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst, oder ggf. gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.4.2 Unterlage 5.2 Blatt 1 T	492+880	Wasserleitung DN 300	a) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 492+880 kreuzt eine Wasserleitung DN 300 im Zuge des Graßer Weges die A 3. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst, oder ggf. gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4.3 Unterlage 5.2 Blatt 2 T	494+835	Wasserleitung DN 300	a) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 494+835 kreuzt eine Wasserleitung DN 300 GGG im Schutzrohr DN 800 St die A 3 und wird nördl. mit einem Schutzrohr DN 500 St unter der Ausfahrtsrampe fortgeführt. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst, oder ggf. gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.4.4 Unterlage 5.2 Blatt 3 T	496+115 und 497+135	Wasserleitung DN 200	a) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 496+115 und 497+135 kreuzen zwei Wasserleitungen DN 200 die A 3. Die Anlagen werden soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst, oder ggf. gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4.5 Unterlage 5.2 Blatt 4 T	498+115 bis 498+145	Wasserleitung DN 200	a) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 498+115 bis 498+145 verläuft eine Wasserleitung DN 200 GGG parallel zur A 3 bevor sie bei Bau-km 498+145 im Schutzrohr DN 1000 St die A 3 kreuzt. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst, oder ggf. gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.4.6 Unterlage 5.2 Blatt 4 T	498+350	Wasserleitung DN 700	a) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 498+350 kreuzt eine Wasserleitung DN 700 die A 3. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst, oder ggf. gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4.7 Unterlage 5.2 Blatt 4 T	499+630	Wasserleitung DN 300	a) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 499+630 kreuzt eine Wasserleitung DN 300 die A 3. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst, oder ggf. gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.4.8 Unterlage 5.2 Blatt 5 T-6 T	502+240 bis 502+570	Wasserleitung 2 x DN 400	a) <u>E + U</u> Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd b) <u>E + U</u> Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd	Bei Bau-km 502+240 bis 502+570 verlaufen zwei Wasserleitungen DN 400 AZ parallel zur A 3 und queren bei 502+570 in Form einer Wasserleitung DN 400 GGG im Schutzrohr DN 1000 St die A 3. Aufgrund der Anlage von Lärmschutzwällen ist es erforderlich das Schutzrohr zu verlängern, die Schachtbauwerke zu verlegen und die Trasse der zwei Leitungsrohre in den Betriebsweg (siehe Lfd. Nr. 1.1.23) zu legen. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst, oder ggf. gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4.9 Unterlage 5.2 Blatt 4 T-5 T	501+050	Wasserleitung GG DN200	a) <u>E + U</u> Stadt Neutraubling sowie Gemeinde Barbing b) <u>E + U</u> Stadt Neutraubling sowie Gemeinde Barbing	Bei Bau-km 501+050 kreuzt eine Wasserleitung GG DN 200 westlich der Gärtnersiedlung die A 3. Von dieser Leitung zweigt nördlich der A 3 eine Stichleitung zur Versorgung der Autobahnparkplätze Kreuzhof ab. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst, oder ggf. gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Diese Stichleitung mit einer Länge von ca. 900 m beginnt bei Bau-km 500+170 südl. der A 3, kreuzt bei 500+220 die A 3 in nördlicher Richtung und verläuft von dort nördlich der A 3 bis 501+050. Die Stichleitung wird stillgelegt. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.5.1 Unterlage 5.2 Blatt 1 T-3 T	492+000 bis 496+800	Gasleitung HGH 300 St	a) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 492+000 bis 496+800 verläuft eine Ferngasleitung DN 300 St auf einer Länge von rd. 4,8 km parallel zur A 3 und kreuzt bei 494+460 die A 3. Die Anlage wird von Bau-km 492+285 bis 492+625 mit einer Länge von ca. 340 m sowie von Bau-km 492+880 bis 493+750 mit einer Länge von 870 m durch einen Lärmschutzwall überdeckt und in den neu zu errichtenden Betriebsweg (Lfd. Nr. 1.2.1) verlegt. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst, oder ggf. gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.5.2 Unterlage 5.2 Blatt 1 T	492+880	Gasleitung VGH 250 St	a) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 492+800 kreuzt eine Versorgungsgasleitung DN 250 St parallel zum Graßer Weg die A 3. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst, oder ggf. gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.5.3 Unterlage 5.2 Blatt 2 T	493+750	Gasleitung HGH 200 St	a) <u>E + U</u> Universitätsklinikum Regensburg b) <u>E + U</u> Universitätsklinikum Regensburg	Bei Bau-km 493+750 kreuzt eine Hochdruckgasleitung DN 200 St parallel zur Universitätsstraße die A 3. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst, oder ggf. gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.5.4 Unterlage 5.2 Blatt 2 T	495+430	Gasleitung VGH 150 St	a) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 495+430 kreuzt eine Versorgungsgasleitung DN 150 St parallel zum Unterislinger Weg die A 3. Die Anlage wird von Lärmschutzwällen überdeckt. Das bestehende Schutzrohr DN 400 St wird entsprechend verlängert und in diesen Bereichen die Trassenführung geändert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.5.5 Unterlage 5.2 Blatt 3 T	496+100	Gasleitung HGH 300 St Gasleitung HGH 400 St Gasleitung HGH 300 St	a) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 496+100 kreuzen zwei Hochdruckgasleitungen HGH 300 St und eine Hochdruckgasleitung HGH 400 St parallel zur Markomannenstraße die A 3. Die Anlagen werden soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst, oder ggf. gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof					Unterlage: 11 T
					Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.5.6 Unterlage 5.2 Blatt 3 T	497+075	Gasleitung HGH 200 St	a) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 497+075 kreuzt eine Hochdruckgasleitungen HGH 200 St parallel zur Landshuter Straße die A 3. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst, oder ggf. gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.	
4.5.7 Unterlage 5.2 Blatt 4 T	498+140	Gasleitung VG 200 St	a) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 498+140 kreuzt eine Versorgungsgasleitungen VG 200 St parallel zur Junkerstraße die A 3. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst, oder ggf. gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof					Unterlage: 11 T
					Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.5.8 Unterlage 5.2 Blatt 4 T	499+625	Gasleitung VGM 100 St	a) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 499+625 kreuzt eine Versorgungsgasleitung VGM 100 St parallel zur Eisackerstraße die A 3. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst, oder ggf. gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.	
4.5.9 Unterlage 5.2 Blatt 5 T	501+040	Gasleitung VG 200 St Gasleitung VGH 200 St	a) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) <u>E + U</u> REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 501+040 kreuzen zwei Versorgungsgasleitungen VG 200 St und VGH 200 St die A 3. Die Anlagen werden soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst, oder ggf. gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.6.1 Unterlage 5.2 Blatt 7	A 3: 505+985 Betriebsrampe: 0+155	Rohölleitung (MERO) DN 700	a) <u>E + U</u> MERO Pipeline GmbH b) <u>E + U</u> MERO Pipeline GmbH	Bei Bau-km 505+985 kreuzt eine Mineralölleitung DN 700 die A 3. Die sog. Mero-Leitung verläuft im Ausbaubereich auf einer Länge von ca. 300m parallel zur A 3. Bei Bau-km 507+125 kreuzt sie die neu herzustellende Betriebsrampe (Lfd. Nr. 1.2.7). Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst, oder ggf. gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.7.1 Unterlage 5.2 Blatt 2 T	493+930	begehbare Medienkanal mit einer Fernheizleitung DN 300	a) <u>E + U</u> Freistaat Bayern (Universität Regensburg) b) <u>E + U</u> Freistaat Bayern (Universität Regensburg)	Bei Bau-km 493+930 kreuzt ein begehbare Medienkanal mit einer Fernheizleitung DN 300 einschl. LWL und FM-Kabel die A 3. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst, oder ggf. gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.8.1 Unterlage 5.2 Blatt 1 T-2 T	491+600 bis 493+930 nördl. der A 3	2 x LWL	a) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Von Bau-km 492+000 bis 493+930 verlaufen zwei LWL-Leitungstrassen auf einer Länge von rd. 2 km parallel zur A 3 und kreuzen bei 493+930 die A 3 in südlicher Richtung. Aufgrund der Fahrbahnverbreiterungen sowie der Anlage des Lärmschutzwalles ist es erforderlich die Kabel zu verlegen. Es ist vorgesehen die Kabel in die neu zu errichtenden Betriebswege (Lfd. Nr. 1.1.13, 1.2.1 und 1.1.14) zu legen. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.8.2 Unterlage 5.2 Blatt 1 T	492+150 bis 492+260 südlich und nördlich der A 3	2 x FM LWL	a) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 492+150 kreuzen zwei FM-Kabel und ein LWL-Kabel der REWAG die A 3. Diese verlaufen südl. der A 3 an der bisherigen Böschungsoberkante zur Augsburgs Straße bei Bau-km 492+260 und nördl. der A 3 am Rand der Erschließungsstraße „Am Zieget“ bis zum Bau-km 492+200. Diese Anlagen der Nachrichtentechnik werden durch die Baumaßnahme berührt und südlich der A 3 auf einer Länge von ca. 150m verlegt. Die Anlagen werden soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst, oder ggf. gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.8.3 Unterlage 5.2 Blatt 1 T-2 T	491+600 bis 493+750 nördl. der A 3	FM-Kabel	a) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG b) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG	Von Bau-km 491+600 bis 493+750 verläuft ein FM-Kabel der REWAG auf einer Länge von rd. 1,75 km parallel zur A 3 und zweigt parallel zur Universitätsstraße nach Norden ab. Aufgrund der Fahrbahnverbreiterungen sowie der Anlage des Lärmschutzwalles ist es erforderlich die Kabel streckenweise zu verlegen. Es ist vorgesehen die Kabel in die neu zu errichtende Betriebswege (Lfd. Nr. 1.1.13 und 1.2.1) zu legen. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.8.4 Unterlage 5.2 Blatt 1 T-2 T	491+970 bis 495+450 nördl. der A 3	FM-Kabel	a) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG b) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 491+970 verläuft ein FM-Kabel der REWAG ausgehend von der Hadamar Str. bis Bau-km 495+460 auf einer Länge von rd. 3,5 km parallel zur A 3. Das Kabel zweigt bei Bau-km 494+450 in südl. Richtung ab und verläuft bei Bau-km 495+450 parallel zum Unterislinger Weg in Richtung Norden. Aufgrund der Fahrbahnverbreiterung sowie der Anlage des Lärmschutzwalles ist es erforderlich die Kabel streckenweise zu verlegen. Es ist vorgesehen die Kabel in die neu zu errichtenden Betriebswege (Lfd. Nr. 1.1.13, 1.2.1, 1.1.14 und 1.1.15) zu legen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.8.5 Unterlage 5.2 Blatt 1 T	492+880	2 x FM-Kabel	a) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 492+880 kreuzen zwei FM-Kabel der REWAG parallel zum Graßer Weg die A 3. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.8.6 Unterlage 5.2 Blatt 2 T	495+450	LWL-Kabel	a) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 495+450 kreuzt ein LWL-Kabel der REWAG parallel zum Unterislinger Weg die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.8.7 Unterlage 5.2 Blatt 3 T	496+080 496+110	FM-Kabel FM-Kabel + LWL	a) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 496+080 kreuzt ein FM-Kabel der REWAG die A 3 und bei Bau-km 496+110 kreuzen ein FM-Kabel und eine LWL-Leitung der REWAG die A 3. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.8.8 Unterlage 5.2 Blatt 3 T	496+080 bis 496+810	FM-Kabel	a) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Von Bau-km 496+080 bis 496+810 verläuft ein FM-Kabel der REWAG hinter dem städt. Lärmschutzwall. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.8.9 Unterlage 5.2 Blatt 3 T	497+085	FM-Kabel + LWL	a) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 497+085 kreuzen ein FM-Kabel und eine LWL-Leitung der REWAG parallel zur Landshuter Straße die A 3. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.8.10 Unterlage 5.2 Blatt 4 T	498+140	FM-Kabel + LWL	a) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 498+140 kreuzen ein FM-Kabel und eine LWL-Leitung der REWAG die A 3. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.8.11 Unterlage 5.2 Blatt 5 T	500+540 bis 501+030	FM-Kabel + LWL	a) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Von Bau-km 500+540 bis 501+030 verläuft eine LWL-Leitung der REWAG parallel zur St 2660. Die Anlage wird von der Zufahrt es Betriebsweges (Lfd. Nr. 1.2.2) überdeckt. Soweit erforderlich wird das Kabel den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.8.12 Unterlage 5.2 Blatt 5 T	501+040	FM-Kabel + LWL	a) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 501+040 kreuzen ein FM-Kabel und eine LWL-Leitung der REWAG die A 3. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.8.13 Unterlage 5.2 Blatt 5 T	501+760 bis 502+495	FM-Kabel + LWL	a) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG b) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG	<p>Von Bau-km 501+760 bis 502+495 verlaufen auf einer Länge von ca. 750m ein FM-Kabel und eine LWL-Leitung der REWAG parallel zur A 3 und enden im Umspannwerk Neutraubling. Aufgrund der Fahrbahnverbreiterungen sowie der Anlage des Lärmschutzwalles ist es erforderlich die Kabel streckenweise zu verlegen. Es ist vorgesehen die Kabel in den neu zu errichtenden Betriebsweg (Lfd. Nr. 1.1.21) zu legen. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.8.14 Unterlage 5.2 Blatt 6 T	502+580	FM-Kabel	a) E + U Bayernwerk AG b) E + U Bayernwerk AG	<p>Bei Bau-km 502+580 kreuzt ein FM-Kabel der Bayernwerk AG im Bereich des Umspannwerkes die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.8.15 Unterlage 5.2 Blatt 7	505+070	LWL	a) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG b) E + U REWAG Regensburger Energie- und Wasser- versorgung AG & Co KG	Bei Bau-km 505+070 kreuzt eine LWL-Leitung der REWAG parallel zur B8 die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.8.16 Unterlage 5.2 Blatt 7	505+820	FM-Kabel	a) E + U Bayernwerk AG b) E + U Bayernwerk AG	Bei Bau-km 505+820 kreuzt ein FM-Kabel der Bayernwerk AG die A 3. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.8.17 Unterlage 5.2 Blatt 1 T	491+600 bis 492+200	3 x FM-Kabel	a) E + U Bayernwerk AG	<p>Von Bau-km 491+600 bis 492+200 verlaufen drei FM-Kabel der Bayernwerk AG auf einer Länge von rd. 600 m parallel zur A 3 am Rand der Erschließungsstraße „Am Zieget“.</p> <p>Bei Bau-km 492+200 kreuzen diese drei FM-Kabel die Straße „Am Zieget“ in nördlicher Richtung. Ab Bau-km 492+200 verläuft ein FM-Label der Bayernwerk AG bis zum Bau-km 492+260 und verläuft in Richtung Norden entlang der Augsburgener Straße.</p> <p>Bei Bau-km 492+150 kreuzt ein FM-Kabel der Bayernwerk AG die A 3. Dieses verläuft südl. der A 3 an der bisherigen Böschungsoberkante bis zur Augsburgener Straße bei Bau-km 492+260.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder die Kabel sind ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Regensburg bis zur Anschlussstelle Rosenhof				Unterlage: 11 T
				Datum: 30.06.2013 30.11.2015
Lfd. Nr. / Plan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.8.18 Unterlage 5.2 Blatt 5 T-6 T	501+760 bis 502+495	FM-Kabel	a) E + U Bayernwerk AG	<p>Von Bau-km 501+760 bis 502+495 verläuft auf einer Länge von ca. 750 m ein FM-Kabel der Bayernwerk AG parallel zur A 3 und endet im Umspannwerk Neutraubling. Aufgrund der Fahrbahnverbreiterungen sowie der Anlage des Lärmschutzwalles ist es erforderlich das Kabel streckenweise zu verlegen. Es ist vorgesehen die Kabel in den neu zu errichtenden Betriebsweg (Lfd. Nr. 1.1.21 bzw. 1.1.23) zu legen.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>